Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/2155(DEC)

16.12.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024
(2025/2155(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Pasquale Tridico

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 7

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024
(2025/2155(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung[2] sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... 2025 zu der der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (COM(2025)0359 – C10-0155/2025),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[4], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)[5], insbesondere auf Artikel 94,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem

[1] ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj.
[2] ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
[4] ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
[5] ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj.

Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[6], insbesondere auf Artikel 105,

– gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. erteilt der Verwaltungsdirektorin der Europäischen Staatsanwaltschaft Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Verwaltungsdirektorin der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Verwaltungsdirektorin der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen;

[6] ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024
(2025/2155(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Agenturen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung[2] sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... zu der der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilenden Entlastung (COM(2025)0359 – C10-0155/2025),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[4], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)[5], insbesondere auf Artikel 94,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU,

[1] ABl. C, C/2025/5734, 30.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5734/oj.
[2] ABl. C, C/2025/5407, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5407/oj.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.
[4] ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj.
[5] ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj.

Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[6], insbesondere auf Artikel 105,

– gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024 / schiebt den Rechnungsabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024 auf;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Verwaltungsdirektor der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

[6] ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj.

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024 sind
(2025/2155(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2024,

– gestützt auf Artikel 102 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) die unabhängige Staatsanwaltschaft der Union ist, die gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] (PIF-Kriminalität) und gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates[2] für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union und die Anklageerhebung gegen die Täter und Mittäter von Straftaten zuständig ist;

B. in der Erwägung, dass die Zuständigkeit der EUStA mehrere Arten von Betrug umfasst, darunter Mehrwertsteuerbetrug mit Schäden von mehr als 10 Mio. EUR, Geldwäsche, Korruption und weitere Straftaten, in denen die EUStA die Aufgaben der Staatsanwaltschaft vor den zuständigen Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten wahrnimmt, bis das Verfahren abgeschlossen ist;

C. in der Erwägung, dass die EUStA einer der Bestandteile der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Europäischen Union ist und ihre Maßnahmen daher mit denjenigen der anderen Bestandteile der Architektur abgestimmt sind und diese ergänzen, damit eine straffe und effiziente Koordinierung erreicht wird, die die Wirksamkeit der Architektur insgesamt erhöht;

D. in der Erwägung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) dann tätig wird, wenn die Befugnisse der nationalen Behörden zur Untersuchung und Verfolgung der betreffenden Straftaten an den Grenzen ihres jeweiligen Staates enden und andere Organisationen wie Eurojust, OLAF und Europol nicht über die erforderlichen Zuständigkeiten verfügen, um die entsprechenden strafrechtlichen Ermittlungen und

---

[1] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj).

[2] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen;

E. in der Erwägung, dass die Verfahrenshandlungen der EUStA der gerichtlichen Kontrolle durch die nationalen Gerichte unterliegen und der Europäische Gerichtshof (der „Gerichtshof“) – im Wege einer Vorabentscheidung oder gerichtlichen Überprüfung – über ergänzende Befugnisse verfügt, um eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen;

F. in der Erwägung, dass sich die EUStA aus einer zentralen Ebene mit Sitz in Luxemburg zusammensetzt, bestehend aus der Europäischen Generalstaatsanwältin, 24 Europäischen Staatsanwälten (je eine bzw. einer pro teilnehmendem Mitgliedstaat nach dem Beitritt Polens und Schwedens zur EUStA am 20. März bzw. 19. Juli 2024), der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor, sowie aus einer dezentralen, nationalen Ebene, bestehend aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den 24 teilnehmenden Mitgliedstaaten;

G. in der Erwägung, dass auf der zentralen Ebene die Europäische Generalstaatsanwältin und die 24 Europäischen Staatsanwälte das Kollegium der EUStA bilden, dessen Aufgabe es ist, die Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf nationaler Ebene zu überwachen, die völlig unabhängig von ihren jeweiligen nationalen Behörden arbeiten;

H. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) 2017/1939 der Verwaltungsdirektor der EUStA in seiner Funktion als Anweisungsbefugter der EUStA den Haushaltsplan der EUStA eigenverantwortlich und im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel ausführt und der Haushaltsbehörde der Union jährlich alle einschlägigen Informationen in Bezug auf die Ergebnisse der Bewertungsverfahren übermittelt;

I. in der Erwägung, dass der Rechnungsführer der Kommission gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Finanzregelung der EUStA auch als Rechnungsführer der EUStA fungiert und für die Aufstellung der Jahresrechnung, die mit jener der Union konsolidiert wird, verantwortlich ist;

J. in der Erwägung, dass die endgültige Jahresrechnung nach dem derzeitigen Rahmen vom Rechnungshof geprüft wird und dass der Rat eine Empfehlung dazu abgibt und das Parlament darüber entscheidet, ob dem Verwaltungsdirektor der EUStA Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für ein bestimmtes Haushaltsjahr erteilt wird;

K. in der Erwägung, dass die Kontrolle der Verwaltung der Ressourcen der EUStA und der damit verbundenen Ausgaben die Prüfung der operativen Tätigkeiten, der Art und Weise ihrer Durchführung sowie ihrer Folgen und Auswirkungen nicht außer Acht lassen kann und dass erwartet wird, dass dabei den Besonderheiten staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen durch eine kontinuierliche Bewertung Rechnung getragen wird, um sicherzustellen, dass weiterhin ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die operative Wirksamkeit sicherzustellen;

L. in der Erwägung, dass die EUStA erst seit dem 24. Juni 2021 autonom für die Ausführung ihres Haushaltsplans zuständig ist und ihre operativen Tätigkeiten am 1. Juni 2021 aufgenommen hat, der zugleich den *dies a quo* für die in Artikel 119 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehene fünfjährige Frist darstellt, nach deren Ablauf

die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Verordnung sowie über die Wirksamkeit und Effizienz der EUStA und ihrer Arbeitsweise zusammen mit ihren Schlussfolgerungen vorzulegen hat;

M. in der Erwägung, dass Artikel 119 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorsieht, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Gesetzgebungsvorschläge vorlegt, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass zusätzliche oder ausführlichere Vorschriften über die Errichtung der EUStA, ihre Aufgaben oder das für ihre Tätigkeit einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Untersuchungen geltende Verfahren erforderlich sind;

N. in der Erwägung, dass ein etwaiger Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung des Rechtsrahmens der EUStA erst vorgelegt werden kann, nachdem die seit dem Beginn der operativen Tätigkeit der EUStA angenommenen Entschließungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt wurden und unter Berücksichtigung der Rolle der EUStA innerhalb der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union, deren Überarbeitung die Kommission im September 2025 auf Aufforderung des Europäischen Parlaments eingeleitet hat;

1. begrüßt das positive Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EUStA für das am 31. Dezember 2024 endende Haushaltsjahr sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Einnahmen und Zahlungen;

2. erkennt die Bedeutung der EUStA für den Schutz der finanziellen Interessen der Union und insbesondere des Haushalts der Union; weist erneut darauf hin, dass das Parlament die Errichtung der EUStA nachdrücklich unterstützt, und würdigt die Arbeit, die die EUStA bei der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten wie Betrug, Korruption und schwerem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug leistet;

3. betont die einzigartige Rolle der EUStA im Bereich der Durchsetzung des Unionsrechts als Staatsanwaltschaft und weist darauf hin, dass die EUStA aufgrund ihres Charakters verpflichtet ist, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalte zu untersuchen, sobald sie ihr zur Kenntnis gebracht werden; betont daher, dass unverzüglich die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und für Fortschritte und den rechtzeitigen Abschluss von Untersuchungen sorgen kann;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

4. stellt fest, dass sich der endgültige Gesamthaushalt der EUStA für das Jahr 2024 auf 76 382 368 EUR belief, was einen erheblichen Anstieg gegenüber den im Jahr 2023 zugewiesenen 65,9 Mio. EUR und den im Jahr 2022 zugewiesenen 51,2 Mio. EUR darstellt;

5. weist darauf hin, dass der ursprüngliche Haushaltsplan für 2024 (71 888 321 EUR), der von der Haushaltsbehörde der Union genehmigt wurde, um 24 % unter dem von der EUStA in ihrem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für 2024 beantragten Betrag lag, auch wenn er im Vergleich zum Vorjahr um 9 % höher war; stellt fest, dass im Jahr 2024 zwei Berichtigungshaushalte angenommen wurden und dass der Haushalt auf Antrag der EUStA im Februar 2024 im Juni 2024 um 3 600 000 EUR aufgestockt wurde,

um mit zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen die erhöhten Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung Polens und Schwedens an der EUStA zu decken; unterstreicht, dass dieser Anstieg die Gehälter der zusätzlich in Polen und Schweden zu ernennenden Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie der einzustellenden Bediensteten und die damit verbundenen operativen Ausgaben abdecken musste, dass jedoch ein Teil dieser zusätzlichen Mittel dem Personal der zentralen Dienststelle zugewiesen wurde, um Vorbereitungen für das IT-Autonomieprojekt zu treffen, das durch die Einstellung der IT-Dienstleistungen der Kommission erforderlich wurde; stellt fest, dass der zweite Berichtigungshaushalt im November 2024 auf Vorschlag der Haushaltsbehörde der Union eine Erhöhung der Mittel um 894 047 EUR vorsah, um dem hohen Niveau der Gehaltsindexierung im Jahr 2024 Rechnung zu tragen, und dass die zusätzlich bewilligten Mittel aufgrund dessen, dass die EUStA bereits einen Teil des ersten Berichtigungshaushalts zur Vorfinanzierung der höher als erwarteten Gehaltsindexierung verwendet hatte, auf sicherheitsbezogene Ausgaben umgeschichtet wurden;

6. stellt fest, dass im Jahr 2024 drei Mittelübertragungen gemäß Artikel 26 der Haushaltsordnung der EUStA vorgenommen wurden, die es der Europäischen Generalstaatsanwältin auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors erlauben, Mittel zwischen Titeln bis zu einer Obergrenze von 10 % der Mittel des Haushaltsjahres sowie zwischen Kapiteln oder innerhalb eines Kapitels ohne Begrenzung zu übertragen; stellt fest, dass sich der Nettogesamtbetrag dieser Übertragungen auf 3,2 Mio. EUR belief (gegenüber 1,2 Mio. EUR im Jahr 2023) und dass diese Übertragungen für die Weiterentwicklung des IT-Autonomieprogramms, die beantragte Regularisierung der Personenschutzdienste im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung mit der Generaldirektion Personal und Sicherheit der Kommission sowie für Anpassungen im Zusammenhang mit der Vergütungsanpassung erforderlich waren, um der höher als erwarteten Gehaltsindexierung von 7,2 % gegenüber der ursprünglichen Haushaltsannahme von 3,4 % Rechnung zu tragen;

7. stellt fest, dass die Schätzung des Haushaltsbedarfs der EUStA aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit äußerst schwierig bleibt, da diese mit einem unvorhersehbaren Niveau der Betrugsaufdeckung und einer großen Vielfalt von Fällen verbunden ist; ist sich bewusst, dass die EUStA keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen hat und zugleich keinen Einfluss auf die Ressourcen und verfahrensrechtlichen Zwänge der nationalen Systeme ausüben kann, auf die sie bei ihren Ermittlungen angewiesen ist; stellt fest, dass das Fehlen eines festen Zusammenhangs zwischen der Anzahl und den Kosten der Ermittlungen ebenfalls eine Ausgabenprognose erschwert, weist jedoch erneut darauf hin, dass die zu schützenden Ressourcen der Union zunehmen und dass die Komplexität des Rechtsrahmens für deren Einsatz die Ermittlungen zusätzlich erschwert, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und ihrem beispiellosen Umsetzungsmodus sowie dem hohen Volumen der zugewiesenen Mittel; ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Tätigkeiten der EUStA bereitgestellt werden müssen, und bekräftigt, dass der EUStA ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihr Mandat angemessen erfüllen kann;

8. nimmt zur Kenntnis, dass das Jahr 2024 für die EUStA besonders herausfordernd war, da sie eine erhöhte Arbeitsbelastung in den 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten bewältigen, die Erweiterung um Polen und Schweden vorbereiten und gleichzeitig die IT-Autonomie gegenüber der Kommission erreichen musste; stellt fest, dass die EUStA im Jahr 2024

zunächst 45 Stellen im Stellenplan für die IT-Autonomie und später im Rahmen eines Berichtigungshaushalts 37 Stellen beantragt hat, dass jedoch beide Anträge abgelehnt wurden; stellt insbesondere fest, dass das Ausbleiben zusätzlicher Ressourcen für die IT-Autonomie dazu führte, dass Bedienstete, die ursprünglich zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten vorgesehen waren, in den IT-Bereich versetzt werden mussten und vermehrt intern tätige Vertragspartner eingesetzt wurden;

9. weist darauf hin, dass die Haushaltsvollzugsquote für das Haushaltsjahr 2024 bei 98,5 % lag, was über dem angestrebten Leistungsindikator von 95 % liegt und mit den Vorjahren übereinstimmt (99,6 % im Jahr 2023 und 98,1 % im Jahr 2022); begrüßt, dass die EUStA im zweiten Jahr in Folge keine Mittel an die Haushaltsbehörde der Union zurückgegeben hat, was eine solide Aufnahmekapazität der bewilligten Haushaltsmittel belegt; weist darauf hin, dass im Jahr 2024 die Gesamtvollzugsquote für Zahlungen 86,4 % des endgültigen Haushaltsplans der EUStA erreichte, bei einer durchschnittlichen Zahlungsdauer von 16,7 Tagen, dank der verstärkten Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung, und damit eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren darstellt (2023: 85,3 % und 17 Tage; 2022: 76,6 % und 23,8 Tage); stellt fest, dass der Anteil verspäteter Zahlungen stabil und sehr niedrig blieb (0,85 % der Gesamtzahl der Zahlungen im Jahr 2024 gegenüber 0,86 % im Jahr 2023 bzw. 1,09 % des Gesamtbetrags der Zahlungen im Jahr 2024 gegenüber 1,08 % im Jahr 2023);

10. stellt fest, dass die EUStA im Einklang mit den Vorjahren und mit der Strategie, operative Ausgaben für Ermittlungen, Strafverfolgung und Sicherheitsmaßnahmen zu priorisieren, im Jahr 2024 44,6 % ihres Haushalts für operative Tätigkeiten aufgewendet hat (gegenüber 43 % im Jahr 2023 und 41 % im Jahr 2022), wobei die Hauptkostentreiber die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte waren, gefolgt von operativen IKT-Tätigkeiten (19 %), wie der Wartung und Weiterentwicklung des Fallbearbeitungssystems, sowie von Sprachdiensten (10 %); stellt fest, dass der Haushalt der EUStA hauptsächlich für Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (33,6 %, 25 671 160 EUR gegenüber 32,2 % im Jahr 2023) und die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte (23,9 %, 18 252 391 EUR gegenüber 22,1 % im Jahr 2023) in Anspruch genommen wurde, gefolgt von Kosten für Sprachdienste (4,6 %, 3 491 000 EUR gegenüber 6,2 % im Jahr 2023) sowie für operative IKT-Hardware und -Software (4,5 %, 3 426 711 EUR gegenüber 5,5 % im Jahr 2023);

11. stellt fest, dass im Jahr 2024 die Beteiligung Polens und Schwedens angekündigt wurde und dass der Haushalt 2024 hiervon nur teilweise betroffen war, da die Aufnahme von zwei Europäischen Staatsanwälten sowie einer Reihe Delegierter Europäischer Staatsanwälte schrittweise erfolgte; stellt fest, dass der von der Haushaltsbehörde der Union genehmigte Haushaltsanstieg für 2024 zusätzliche 20 Stellen in der zentralen Dienststelle sowie zusätzliche Delegierte Europäische Staatsanwälte in Vorwegnahme der Beteiligung Polens und Schwedens vorsah;

12. stellt fest, dass die Kosten für operative Dienstreisen im Jahr 2024 leicht weiter gestiegen sind und 1 292 000 EUR erreichten (gegenüber 1 175 000 EUR im Jahr 2023 und 980 000 EUR im Jahr 2022) und damit etwa 3,7 % der gesamten operativen Mittel (34,1 Mio. EUR) ausmachten, insgesamt jedoch dem zunehmenden Intensitätsniveau der Ermittlungen entsprachen und wertmäßig stabil blieben; nimmt zur Kenntnis, dass die Reisekosten insgesamt zurückgegangen sind, dass der Einsatz von Videokonferenzen als kosteneffiziente und sichere Alternative zu Dienstreisen gefördert wird und dass die Teilnahme an Online-Sitzungen Standardpraxis für die interne Koordinierung und den

Austausch mit den Behörden der Mitgliedstaaten und den Partnern der Union ist, stellt jedoch fest, dass Dienstreisen im operativen Kontext nach wie vor von Bedeutung sind;

13. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2017/1939 die für das administrative Funktionieren der EUStA auf zentraler Ebene erforderlichen Übersetzungsdienste vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union bereitzustellen sind, dass jedoch bei dringenden Angelegenheiten und zu Ermittlungszwecken die Delegierten Europäischen Staatsanwälte über die Modalitäten der Übersetzung nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts entscheiden können; stellt fest, dass die Kosten für Übersetzungs- und Dolmetschdienste im Jahr 2024 auf 3 491 000 EUR gesunken sind, was 10 % der operativen Mittel entspricht (gegenüber 4 086 500 EUR bzw. 14 % im Jahr 2023); stellt fest, dass 88,8 % der Dokumente des Fallbearbeitungssystems maschinell übersetzt wurden (8,8 % über dem Leistungsindikator), und würdigt die Bemühungen der EUStA zur Steigerung der Kosteneffizienz ihrer Übersetzungsdienste;

14. stellt fest, dass die EUStA im Jahr 2024 15 Ausschreibungen durchgeführt und neun Verträge vergeben hat (vier Verfahren wurden aufgehoben), wobei zwei offene Verfahren und 12 Verhandlungsverfahren durchgeführt wurden; stellt fest, dass die intensive Nutzung der Rahmenverträge der EUStA im Jahr 2024 dazu führte, dass 288 Einzelverträge im Rahmen bestehender Rahmenverträge abgeschlossen wurden (gegenüber 234 im Jahr 2023), und zwar mit einem Gesamtvolumen von über 13 Mio. EUR (gegenüber 11 Mio. EUR im Jahr 2023), während kein Vertrag im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung abgeschlossen wurde; stellt fest, dass im Jahr 2024 etwa 65 % der von der EUStA direkt vergebenen Verträge an KMU gingen, von denen bis auf drei alle aus demselben Mitgliedstaat stammten; nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA ihre eigene Beschaffungskapazität aufgebaut, ihre eigenen Einzelverträge im Rahmen bestehender Rahmenverträge verwaltet und parallel dazu weiterhin über Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch den Beitritt zu interinstitutionellen Verträgen mit verschiedenen Marktteilnehmern gearbeitet hat; begrüßt, dass im Jahr 2024 sämtliche Vergabeverfahren und Tätigkeiten des Vertragsmanagements der EUStA unter Nutzung digitaler IT-Instrumente durchgeführt wurden, was dem Ziel des Leistungsindikators entspricht; weist erneut darauf hin, dass der Einsatz interinstitutioneller Rahmenverträge dazu beiträgt, Skaleneffekte zu maximieren, eine solide Haushaltsführung zu gewährleisten und zugleich den Mangel an verfügbaren personellen Ressourcen auszugleichen;

15. würdigt den positiven Trend bei den Mittelüberträgen aus dem vorherigen Haushaltsjahr (2023) in Höhe von 9 392 990 EUR bzw. 14,2 % (gegenüber 10 969 680 EUR bzw. 24,4 % im Jahr 2022), von denen 96,9 % in Anspruch genommen wurden (gegenüber 84,8 % im Jahr 2023 und 90,8 % im Jahr 2022) und lediglich 3,1 % verfallen sind (gegenüber 15,2 % im Jahr 2023 und 9,2 % im Jahr 2022); stellt fest, dass sich die Übertragung der Zahlungsermächtigungen von 2024 auf 2025 auf 9 200 802 EUR belief und damit im Vergleich zum entsprechenden Betrag von 2023 auf 2024 relativ stabil blieb; stellt fest, dass die Übertragungen in erster Linie auf gegen Ende des Jahres gebundene Mittel für operative digitale Investitionen sowie auf offene Beträge aus Verträgen mit externen Dienstleistern zurückzuführen waren;

16. bekräftigt, dass der Finanzbogen aus dem Jahr 2017 nicht mehr zweckmäßig ist; betont, dass der derzeitige Finanzbogen die EUStA daran hindert, eine Halbzeitüberprüfung des Haushaltsplans durchzuführen, da sie gezwungen ist, bis ganz zum Ende des Haushaltsverfahrens abzuwarten, um Klarheit über die Höhe der Mittel zu erhalten, die sie im folgenden Jahr einsetzen kann; betont, dass dies die Fähigkeit der EUStA einschränkt, vorbereitende Maßnahmen zur Haushaltsausführung vorausschauend zu planen, und insbesondere den frühzeitigen Start von Einstellungsverfahren beeinträchtigt, wodurch Fortschritte hin zur vollständigen Stellenbesetzung und zur allgemeinen Aufnahmekapazität verzögert werden und faktisch die Ausarbeitung einer umfassenden Personalstrategie verhindert wird, die nicht das Ergebnis jährlicher Haushaltsverhandlungen ist; weist darauf hin, dass es entscheidend ist, ein Höchstmaß an Flexibilität zu erreichen, um ein innovatives Organisationsmodell wie das der EUStA weiterzuentwickeln; ist der Ansicht, dass die Überarbeitung des Finanzbogens unabhängig von einer Änderung des Mandats der EUStA erfolgen sollte, spätestens im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939, für die von der Kommission eine Evaluierung eingeleitet wurde;

17. würdigt die kontinuierliche Stärkung der administrativen Kapazität der EUStA, mit der schrittweise anfängliche Schwächen behoben werden, die sich aus dem Ansatz der EUStA ergeben hatten, die nichtoperativen Ausgaben auf ein wesentliches Maß an Unterstützungsdiensten zu begrenzen; vertritt die Auffassung, dass die der EUStA zugewiesenen Haushaltsmittel und Personalressourcen angemessen sein sollten, um die effiziente und erfolgreiche Erfüllung ihres Mandats und die ordnungsgemäße Abwicklung der entsprechenden Verwaltungsverfahren zu ermöglichen; betont, dass zusätzliche Mittel und eine Aufstockung des Personals der EUStA entscheidend sind, damit sie eine wirksame Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit der Abführung der Mehrwertsteuer, den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gewährleisten kann, die zu den zentralen Prioritäten der Union zählen; fordert die Kommission erneut auf, den Haushaltsrahmen der EUStA in enger Zusammenarbeit mit ihr zu überprüfen, um geeignete Mittel und Wege zur Unterstützung ihrer Arbeit zu finden; weist darauf hin, dass sich die Kommission im Berichtigungsschreiben 1/2022 verpflichtet hat, dem Parlament bis Ende 2023 eine Personalbedarfsanalyse vorzulegen, und dass dies in Ziffer 5 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. April 2024 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2024 – Aufstockung der Mittel für die Europäische Staatsanwaltschaft nach der Beteiligung Polens und der erwarteten Beteiligung Schwedens hervorgehoben wurde; bedauert, dass die Kommission weder eine solche Analyse vorgelegt noch die EUStA im Hinblick auf die Personalbedarfsanalyse konsultiert oder informiert hat und dass sie dennoch die Anträge der EUStA nicht gebilligt und keinen Dialog über eine aktualisierte Bewertung des tatsächlichen Bedarfs aufgenommen hat; fordert die Kommission auf, angesichts immer komplexerer Fälle zusätzliche Ressourcen bereitzustellen, und betont, dass diese nicht von der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 oder vom Mandat der EUStA abhängig sein sollten, sondern vielmehr davon, dass der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ein hoher Stellenwert eingeräumt wird;

18. betont, dass kriminelle Organisationen zunehmend transnational agieren und sich dabei auf die wiederholte Einbindung komplexer Unternehmensstrukturen stützen, die als Fassade dienen, sowie auf undurchsichtige Rechtsvehikel, die in mehreren Rechtsordnungen mit unterschiedlichem Grad der Durchsetzung des Unionsrechts

eingesetzt werden; hebt hervor, dass die Strategie der organisierten Kriminalität darauf abzielt, Unionsmittel betrügerisch abzuzweigen und die Erträge aus Straftaten durch Geldwäsche zu verschleiern, was die legale Wirtschaft beeinträchtigt und sich auch in groß angelegtem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug manifestiert; weist darauf hin, dass diese kriminellen Machenschaften systematisch die regulatorische Fragmentierung und die Verfahrensunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Einschränkungen ausnutzen, die mit der nationalen Ausrichtung der Strafverfolgungs- und Justizbehörden verbunden sind; betont in diesem Zusammenhang den Mehrwert der Tätigkeiten der EUStA, die es ermöglichen, die durch unkoordinierte nationale Initiativen entstandenen Lücken zu schließen, und die das wirksamste Instrument darstellen, um grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten zu unterbinden und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und des Binnenmarkts einzugreifen;

19. nimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rechnungshofs in seiner Analyse 02/2025 „Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz: Lehren aus den Schwachstellen der ARF“[3] zur Kenntnis; fordert eine gezielte Aufstockung der Mittel im nächsten MFR, um sicherzustellen, dass die EUStA angesichts der zunehmenden Komplexität der Finanzierungsinstrumente ihre Ziele und Verpflichtungen weiterhin erfüllen kann;

20. stellt fest, dass die Kosten im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Artikels 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 (außergewöhnlich kostenintensive Maßnahmen der nationalen Behörden, die von der EUStA übernommen werden) im Jahr 2024 marginal blieben (0,1 % des operativen Haushalts, gegenüber 0,4 % im Jahr 2023); nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2023 im Rahmen eines Pilotprojekts zur Erstattung von Anträgen nach Artikel 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 erstmals eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde, um die Kosten von auf nationaler Ebene im Auftrag der EUStA durchgeführten Maßnahmen zu decken, und dass der Rechnungshof diesen Posten 2023 geprüft und als rechtmäßig und ordnungsgemäß beurteilt hat; ist der Ansicht, dass diese Bestimmung der EUStA die Möglichkeit bietet, in grenzüberschreitenden Ermittlungsszenarien wirksam einzugreifen, in denen ein Mitgliedstaat angesichts eines unausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zögern könnte, eigene Ressourcen einzusetzen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch die Mitgliedstaaten und die EUStA strategisch wirksamer gestaltet werden könnte;

Interne Verwaltung und interne Kontrolle – Leistung

21. nimmt zur Kenntnis, dass das Kollegium für die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeiten der EUStA und für Entscheidungen über strategische Fragen zuständig ist und im Jahr 2024 20 Mal zusammentrat und 70 Beschlüsse fasste; ist der Ansicht, dass die Beschlüsse des Kollegiums Kohärenz, Effizienz und Konsistenz der Strafverfolgungspraxis der EUStA in den teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherstellen; begrüßt die im Jahr 2024 gefassten Beschlüsse des Kollegiums zu den Arbeitsvereinbarungen über die Zusammenarbeit mit dem Parlament und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) sowie zu den überarbeiteten Anhängen der Vereinbarung mit der Kommission; stellt fest, dass das Kollegium zudem die Vorschriften für sonstiges Personal, das der EUStA zur Verfügung gestellt wird, aber nicht bei ihr beschäftigt ist (nationale Assistenten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte), geändert und für bestimmte in Luxemburg

[3] https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/RV-2025-02/RV-2025-02_DE.pdf.

eingesetzte Personalgruppen eine Wohnungszulage eingeführt hat; stellt fest, dass das Kollegium als Anstellungsbehörde Delegierte Europäische Staatsanwälte in Österreich, Belgien, Bulgarien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Polen und Schweden ernannt sowie Mitglieder des Ethikausschusses und des Disziplinarausschusses für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte und den Verwaltungsdirektor ad interim bestellt hat; stellt fest, dass das Kollegium im Jahr 2024 haushaltsbezogene Beschlüsse gefasst hat, unter anderem zur Annahme des einheitlichen Programmplanungsdokuments der EUStA 2024-2026, des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023, des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts der EUStA 2023, des einheitlichen Programmplanungsdokuments 2025-2027, des Haushaltsplans 2025 und des entsprechenden Finanzierungsbeschlusses für 2025 sowie zu Änderungen des Haushaltsplans und des einheitlichen Programmplanungsdokuments; stellt fest, dass das Kollegium ferner die Sicherheitsvorschriften für die digitalen Kommunikations- und Informationssysteme der EUStA sowie die Sicherheitsstrategie 2024-2028 angenommen hat;

22. stellt fest, dass die Ständigen Kammern im Jahr 2024 491 Sitzungen abhielten, um die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten geführten Ermittlungen und Strafverfolgungen zu überwachen und zu lenken, die unmittelbar nach ihrer Registrierung nach dem Zufallsprinzip zugewiesen wurden, und um durch die Umsetzung der vom Kollegium angenommenen Beschlüsse die Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungen in grenzüberschreitenden Fällen sowie die Kohärenz, Effizienz und Konsistenz der Strafverfolgungspraxis der EUStA in den teilnehmenden Mitgliedstaaten sicherzustellen;

23. ist der Ansicht, dass die bestehenden Systeme der internen Kontrolle insgesamt wirksam sind; stellt fest, dass zentrale Leistungsindikatoren (KPI) festgelegt wurden, um vierteljährlich die Umsetzung der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme zu überwachen; stellt fest, dass die Bewertung des Rahmens für die interne Kontrolle für 2024 messbare Fortschritte bei der Einführung interner Kontrollen bestätigt hat und dass die Risikobewertung für das Jahr 2025 in speziellen Workshops auf operativer und administrativer Ebene durchgeführt wurde, gefolgt von einer aktualisierten Risikomanagementstrategie, die vom Kollegium am 26. Februar 2025 genehmigt wurde;

24. vertritt die Auffassung, dass der Interne Auditdienst der Kommission (IAS) und die Interne Auditstelle der EUStA (IAC) ihre Tätigkeiten koordinieren sollten, um die EUStA bei der Einrichtung ihrer wesentlichen Kernprozesse und bei der Erreichung ihrer Ziele zu beraten und zu unterstützen; stellt fest, dass es im Jahr 2024 keine gemeinsamen Beratungsinitiativen von IAS und IAC gab; begrüßt, dass nach der Ernennung des neuen Leiters der IAC im September 2024 die Anstrengungen auf die Nachverfolgung früherer Prüfungsempfehlungen, die Ausarbeitung der Standardarbeitsanweisungen (SOP) der IAC sowie auf die Vorbereitung und Vorlage des Strategischen Prüfungsplans 2025-2027 zur Genehmigung durch das Kollegium konzentriert wurden;

25. weist erneut darauf hin, dass der IAS im Jahr 2023 eine eng umrissene Überprüfung der einzelnen Komponenten der Zuverlässigkeitserklärung der EUStA auf den Weg gebracht hat, die 2024 abgeschlossen wurde; stellt fest, dass alle Empfehlungen umgesetzt wurden, was zu weiteren Verbesserungen des Sicherungsrahmens und der Governance-Prozesse führte, einschließlich der Formalisierung von Verfahren, verbesserter Dokumentation und Digitalisierung der Planungs- und Programmierungsprozesse, einer Verfeinerung des Rahmens für die interne Kontrolle und eines verstärkten Ansatzes im Risikomanagement;

stellt fest, dass der IAS von November 2024 bis Ende Januar 2025 eine beratende Prüfung zum IT-Bereich im Hinblick auf die IT-Autonomie der EUStA durchgeführt hat und dass der abschließende Beratungsbericht Ende 2024 vorgelegt wurde; stellt fest, dass externe und interne Prüfungsempfehlungen sowie Entlastungsauflagen im Jahr 2024 nach wie vor regelmäßig überwacht wurden;

26. stellt fest, dass die EUStA ihre Anstrengungen fortgesetzt hat, ein System zur Überwachung von Effizienzgewinnen und Kosteneinsparungen einzurichten, und dass sie 2024 eine Überprüfung der strategischen und operativen Planungs- und Überwachungsprozesse eingeleitet hat (um ihre Fähigkeit zu erhöhen, zur strategischen Ausrichtung der Tätigkeiten der EUStA beizutragen und eine dauerhaft hohe Umsetzungs- bzw. Aufnahmerate der verfügbaren Ressourcen zu erreichen) sowie eine mittelfristige strategische Personalplanung eingeführt hat, um den Stellenplan besser zu erfüllen und Personallücken durch Neueinstellungen oder berufliche Weiterentwicklung zu schließen; stellt fest, dass die EUStA in diesem Zusammenhang auch Laufbahnen und spezifischere Rahmen für die Stellenbeschreibung festgelegt hat, um das Personal stärker an der Strategie auszurichten und zu einer hohen Mitarbeiterbindung beizutragen;

27. stellt fest, dass bei dem von der IAC gemeinsam mit der Personalabteilung der EUStA durchgeführten Benchmarking-Verfahren das Personal der EUStA anhand derselben Grundsätze wie in anderen Organisationen erfasst wurde; stellt fest, dass durch den Vergleich der eingesetzten Humanressourcen der EUStA mit denen anderer Unionsorgane und nationaler Staatsanwaltschaften anhand von Standardelementen Lücken bei der Personalzuweisung im Vergleich zu anderen Unionsorganen ermittelt werden konnten; nimmt zur Kenntnis, dass dieses Modell als Referenz für Haushaltsanträge der EUStA verwendet wurde, jedoch nur in Bezug auf administrative und unterstützende Funktionen, da die einzigartige Natur der Kerntätigkeiten der EUStA seine Verwendung als spezifische Referenz für den operativen Bereich ausschließt;

28. würdigt die Anstrengungen der EUStA zur Verbesserung des internen Kontrollumfelds; stellt fest, dass im Jahr 2024 eine Reihe von Verhaltensstandards, Prozessen und Strukturen eingeführt wurde; fordert die EUStA auf, die noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten, der Lern- und Entwicklungspolitik, der internen Mobilität, der Politik zum Schwachstellen- und Patch-Management, der Nachfolgeplanung sowie den Austrittsverfahren so bald wie möglich anzugehen;

29. stellt fest, dass die Selbstbewertung der internen Kontrollen 2024 auf der Bewertung der internen Kontrollindikatoren und der Umsetzung der Betrugsbekämpfungsstrategie der EUStA 2023-2025und auf den Ergebnissen der Risikomanagementstrategie der EUStA sowie der Ex-post-Kontrollen beruhte; würdigt, dass mit Blick auf die Bewertung der Komponenten der internen Kontrolle von 71 Konformitätskriterien 55 (77 %) vollständig umgesetzt wurden, während 15 (22 %) teilweise umgesetzt wurden und weiterer Entwicklung bedürfen und nur ein Kriterium (1 %) noch nicht in nennenswertem Umfang umgesetzt wurde; stellt fest, dass von den elf offenen Feststellungen zehn Folgepunkte aus früheren Bewertungen darstellen, während eine Feststellung 2024 ein neu ermitteltes Problem betraf und vier in der Bewertung 2023 hervorgehobene Schwachstellen vollständig behoben wurden;

30. unterstützt die fortgesetzten Anstrengungen der EUStA, die Risikokontrollen zu verbessern und sowohl bestehende als auch neu entstehende Risiken proaktiv anzugehen;

ist der Ansicht, dass die Kontrolltätigkeiten der EUStA ein angemessenes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Risikominderung bieten, und stellt fest, dass der interne Kontrollbeauftragte im Jahr 2024 eine Reihe von Workshops mit den zuständigen Führungskräften leitete, um Risiken – einschließlich neu entstehender und betrugsbezogener Risiken – zu bewerten, was zur Identifizierung neuer aufkommender Risiken führte, insbesondere in den Bereichen digitale Dienste, Sicherheit und operative Tätigkeiten, die die sich wandelnde Risikolandschaft widerspiegeln;

31. stellt fest, dass die Betrugsbekämpfungsstrategie der EUStA 2023-2025, die 2023 gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1939 und der Finanzregelung der EUStA aktualisiert wurde, mit einem Aktionsplan verknüpft ist, der Teil des internen Kontrollumfelds der EUStA ist, jährlich überwacht wird und 2024 überprüft wurde; stellt fest, dass sich die Umsetzung 2024 auf Sensibilisierungsmaßnahmen konzentrierte, wobei 17 Schulungen zum ethischen Rahmen der EUStA, zur Betrugsbekämpfungsstrategie und zum Verhaltenskodex für gute Verwaltungspraxis organisiert wurden, wodurch eine breite Beteiligung des Personals sichergestellt wurde; begrüßt die Einführung des Hinweisgeberverfahrens, die Anfang 2025 erfolgte; stellt fest, dass bis zur Annahme einer umfassenden Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Verpflichtungen und Erklärungsverfahren für die obere Führungsebene sowie für Bedienstete, die in Finanzkreisläufe, Beschaffung und Einstellung eingebunden sind, weiterhin gelten;

32. stellt fest, dass die EUStA im Hinblick auf ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben die bestehenden internen Prozesse zur Unterstützung ihrer Ermittlungen überarbeitet hat, unter anderem durch die Entwicklung von Instrumenten zur Steigerung der Effizienz bei der Verarbeitung von Informationen und der Konnektivität mit zahlreichen Partnern, durch die Entwicklung spezieller Software, durch die Verbesserung der Qualität der Übersetzungsdienstleistungen und die Verringerung des Bedarfs an Humanübersetzungen und der damit verbundenen Kosten, durch die Prüfung von Möglichkeiten, wie KI zur besseren Bewältigung der sehr großen Informationsmengen, die verarbeitet werden, eingesetzt werden kann, wobei dies sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher/ethischer Sicht bewertet wird; würdigt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der EUStA zur Einführung von zentralen Leistungsindikatoren (KPI), die mit ihrem spezifischen Geschäftsmodell verknüpft sind; hält an seiner Bemerkung fest, dass über die beschlagnahmten, eingezogenen und letztlich gegebenenfalls in den Unionshaushalt zurückgeführten Beträge Bericht zu erstatten ist, dessen Schutz letztlich den Daseinszweck der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union darstellt, deren wichtiger Bestandteil die EUStA ist;

33. nimmt zur Kenntnis, dass Überwachungs- und Folgemaßnahmen, einschließlich der Berichterstattung über die Ergebnisse der Wiedereinziehung, nicht in die Zuständigkeit der EUStA fallen und Ressourcen und besondere Befugnisse erfordern, die nicht Teil des Auftrags der EUStA sind; fordert die Kommission erneut auf, die EUStA dabei zu unterstützen, Indikatoren zu ermitteln, die mit der Erfüllung dieser wesentlichen Aufgabe verknüpft sind, und im Rahmen der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur die geeignetsten Merkmale festzulegen, um einen kontinuierlichen Daten- und Informationsfluss sicherzustellen, der eine sachgerechte Analyse ermöglicht; betont, dass ein verbessertes Überwachungssystem sowie mehr ausreichend detaillierte Daten, die nach Art des Fehlverhaltens, Interessensektor oder geografischem Gebiet in Clustern

aggregiert sind, erforderlich sind, um Betrugsmuster zu erkennen, und dass dadurch die Wirkung der Ermittlungen der EUStA greifbarer würde;

34. stellt fest, dass die EUStA ihren Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs angenommen hat; fordert die EUStA auf, auch ihre digitale Strategie sowie die Strategie zum Schwachstellen- und Patch-Management (beide derzeit in Ausarbeitung) anzunehmen; stellt fest, dass die EUStA bei der Entwicklung der KPI weiterhin Fortschritte erzielt, diese jedoch für einen bestimmten Bereich noch nicht festgelegt sind, und dass sie bei der strukturierten Bewertung der Risikotoleranzniveaus ebenfalls noch vorankommt;

35. betont den starken und kontinuierlichen Anstieg der bei der EUStA eingereichten Straftatmeldungen, die bis zum 31. Dezember 2024 6 547 erreichten (56 % mehr als 2023, als es 4 187 waren), was zur Eröffnung von 1 504 Ermittlungen führte (fast 10 % mehr als 2023, als die EUStA 1 371 Ermittlungen eröffnete, was 58 % mehr als 2022 entsprach); stellt fest, dass dieser Anstieg hauptsächlich auf Meldungen privater Parteien (4 623; 85 % mehr als 2023 und deutlich oberhalb der Bandbreite des Leistungsindikators) sowie auf Meldungen nationaler Behörden (1 760; 12 % mehr als 2023) zurückzuführen ist; bedauert, dass die EUStA 2024 von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union nur 113 Straftatmeldungen erhielt (108 im Jahr 2023), wobei der größte Teil davon (59) vom OLAF stammte (72 im Jahr 2023); ist der Auffassung, dass die Aufdeckungsrate im Vergleich zum steigenden Trend bei Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen nach wie vor suboptimal ist, was darauf hindeutet, dass keine wesentliche Verbesserung bei Erkennung und Meldung erzielt wurde;

36. betont, dass die EUStA am 31. Dezember 2024 2 666 aktive Ermittlungen führte (rund 38 % mehr als 2023, als es 1 927 waren) und dass der Anteil grenzüberschreitender Fälle, die mehrere Länder betreffen, stabil blieb (29 % im Jahr 2024 und 28 % im Jahr 2023);

37. betont den Anstieg des geschätzten Schadens, den die EUStA Ende 2024 mit 24,8 Mrd. EUR angibt (19,27 Mrd. EUR im Jahr 2023 gegenüber 14,1 Mrd. EUR im Jahr 2022 und 5,4 Mrd. EUR im Jahr 2021), wovon wohl 53 % auf Mehrwertsteuerbetrug entfallen (13,15 Mrd. EUR);

38. betont das steigende Leistungsniveau der EUStA, das sich in der zunehmenden Zahl der Anklagen (205 im Jahr 2024 gegenüber 139 im Jahr 2023, 87 im Jahr 2022 und fünf im Jahr 2021) sowie der erlangten Sicherstellungsentscheidungen zeigt (2024: 2,42 Mrd. EUR gegenüber 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2023, 359,1 Mio. EUR im Jahr 2022 und 147 Mio. EUR im Jahr 2021); stellt fest, dass 2024 102 Strafverfahren mit einer gerichtlichen Verurteilung abgeschlossen wurden (48 Verfahren im Jahr 2023 gegenüber 20 Verfahren im Jahr 2022); bedauert, dass das Fehlen eines klaren Rechtsrahmens die EUStA daran gehindert hat, für das Jahr 2024 aktualisierte und verlässliche Daten zur Einziehung vorzulegen (unter Hinweis darauf, dass 2023 60 Mio. EUR eingezogen wurden gegenüber 2 Mio. EUR im Jahr 2022);

39. äußert seine Besorgnis über die Zahl der Ermittlungen, die zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität eröffnet wurden; unterstreicht, dass die EUStA Ende 2024 311 aktive Fälle im Zusammenhang mit NextGenerationEU bearbeitete, wovon 307 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität stammten (233 Ende 2023), was etwa 17 % aller aktiven Ermittlungen wegen Ausgabenbetrugs entspricht, bei einem geschätzten Schaden für die finanziellen Interessen der Union in Höhe von 2,8 Mrd. EUR (entsprechend 30 % des insgesamt geschätzten Schadens bei Ausgabenbetrug gegenüber 25 % im Jahr 2023);

stellt fest, dass die Ermittlungen der EUStA zu Betrug zulasten der Aufbau- und Resilienzfazilität erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aufzeigen, die Variationen bei der Mittelzuweisung, den Fähigkeiten zur Aufdeckung von Straftaten sowie die Vielfalt der begangenen Betrugsdelikte widerspiegeln; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission zu melden, was de facto die Überwachung und eine strukturierte Analyse der Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität verhindert; ist besorgt, dass die Meldung von Fällen durch Unionsorgane, einschließlich der Kommission, nicht einmal 3 % ausmacht, was weitere Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Kommission zur Aufsicht über die Aufbau- und Resilienzfazilität aufwirft;

40. bekräftigt, dass die Arbeitsbelastung der EUStA, die ursprünglich unterschätzt wurde, erheblich zugenommen hat und voraussichtlich weiter wachsen wird, insbesondere bei Fällen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität; nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA die in ihren Ermittlungen erkannten kriminellen Muster an die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Taskforce „Aufbau und Resilienz“ übermittelt, um Prävention und Aufdeckung zu verbessern und das Betrugsrisiko zu mindern; stellt fest, dass die untersuchten Fälle zwar verschiedene Sektoren und spezifische Initiativen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität betreffen, dass jedoch als gemeinsames Merkmal stets die Beteiligung der organisierten Kriminalität vorliegt, sobald ein Betrugssystem in großem Maßstab angelegt ist und hohe illegale Gewinne abwirft;

41. stellt fest, dass sich Ende 2024 rund 6 % der von der EUStA untersuchten Straftaten auf die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung bezogen, deren kriminelle Tätigkeit auf die Begehung von in der Richtlinie (EU) 2017/1371 (PIF-Richtlinie) genannte Straftaten (PIF-Straftaten) ausgerichtet war; bekräftigt, dass nur eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur ein solches betrügerisches Verhalten wirksam eindämmen und die Ergebnisse der Ziele der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Maßnahmen der Union insgesamt schützen kann; ist der Auffassung, dass nur ein gemeinsamer koordinierter Einsatz justizieller und administrativer Maßnahmen die finanziellen Interessen der Union schützen kann, und bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, die EUStA angemessen dahin gehend zu unterstützen, wie die Annahme von Abhilfemaßnahmen gefördert werden kann, die auf die unabhängigen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der EUStA in Bezug auf Straftaten zulasten der Aufbau- und Resilienzfazilität folgen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Haushaltsbehörde der Union über die Ergebnisse ihres Handelns zu unterrichten;

Humanressourcen, Wohlbefinden des Personals und Gleichstellung

42. stellt fest, dass sich der Aufwärtstrend bei der Zahl der Bediensteten 2024 fortgesetzt hat und diese Zahl Ende 2024 insgesamt 258 erreicht hat (von 58 im Jahr 2020 auf 122 im Jahr 2021, 217 im Jahr 2022 und 238 Ende 2023), was einem Anstieg von etwas mehr als 9,5 % entspricht; lobt die hohe Beschäftigungsquote von rund 96 % (rund 93 % Ende 2023) für alle Kategorien mit Ausnahme der abgeordneten nationalen Sachverständigen, bei denen sie bei 83 % liegt; stellt fest, dass die Zahl der externen Dienstleister (32) und intern tätigen externen Kräfte (zehn) 2024 nahezu unverändert blieb (gegenüber 34 bzw. neun im Jahr 2023);

43. würdigt, dass sich die Verwaltungskapazitäten der EUStA im Bereich der Personalbeschaffung im Jahr 2024 verbessert haben und dass 50 Auswahlverfahren überwacht wurden (im Jahr 2023 waren es 24 Auswahlverfahren), in Verbindung mit der Einstellung von 47 neuen Bediensteten (im Vergleich zu 45 im Jahr 2023), sechs abgeordneten nationalen Sachverständigen und sechs Praktikanten; nimmt die schwierigen Einstellungsbedingungen in Luxemburg zur Kenntnis, die mit den hohen Lebenshaltungskosten zusammenhängen, insbesondere bei der Einstellung in niedrigeren Besoldungsgruppen, wobei die EUStA auf die geringe Zahl von Bewerbern, eine hohe Ablehnungsquote bei den den erfolgreichen Bewerbern unterbreiteten Angeboten und einen chronisch sehr begrenzten Talentpool mit geringem Angebot an spezialisierten Fähigkeiten hinweist; betont, dass die im Vergleich zu anderen Arbeitgebern eingeschränkteren Möglichkeiten für Telearbeit die Stellen ebenfalls weniger attraktiv machen könnten; fordert die EUStA und die Kommission erneut auf, weitere Maßnahmen zu ermitteln, die die Attraktivität der EUStA für hoch qualifizierte Fachkräfte mit internationaler Erfahrung erhöhen könnten;

44. nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA bis Ende 2024 in ihrem Stellenplan 419 Stellen beantragt hatte, jedoch nur 289 Stellen bewilligt wurden; betont, dass 2025 513 Stellen beantragt und wiederum nur 307 bewilligt wurden, wodurch sich die Lücke zwischen dem benötigten und dem zugewiesenen Ressourcenumfang vergrößerte; stimmt mit der EUStA darin überein, dass ohne die beantragte Personalaufstockung ihre Fähigkeit, ihr Mandat effizient und im Einklang mit den Erwartungen der Unionsbürger zu erfüllen, erheblich verringert wird, der Fallrückstand weiter steigen wird, die Rechtspflege in Betrugsfällen zulasten der finanziellen Interessen der Union verzögert wird und die Bekämpfung organisierter krimineller Gruppen, die öffentliche Finanzen plündern und europäische Volkswirtschaften schädigen, deutlich weniger wirksam sein wird; nimmt die Bemerkung der EUStA zur Kenntnis, wonach Bedienstete aufgrund begrenzter Ressourcen und gestiegener individueller Arbeitsbelastung zunehmend Zeitguthaben ansammeln, was zu individuellen Belastungsrisiken sowie zu einer potenziell höheren Fluktuation führen kann;

45. würdigt, dass die Verteilung des Personals in der EUStA auf die Maximierung der Leistung ausgerichtet ist, und stellt fest, dass Ende 2024 von 412 Stellen 319 den operativen Tätigkeiten zugeordnet waren, d. h. über 77 % (gegenüber 80 % im Jahr 2023), während 18 % administrativen Aufgaben zugeordnet waren (gegenüber 14 % im Jahr 2023), was im Einklang mit dem Ansatz der EUStA steht, operative Tätigkeiten zu priorisieren; stellt jedoch fest, dass der Anteil des Personals, das für bürokratisch-administrative Aufgaben eingesetzt wird, gestiegen ist; nimmt zur Kenntnis, dass dies in erster Linie eine Folge der jüngsten Änderungen in der Politik der Kommission ist, wie beispielsweise die Einstellung der IT-Dienstleistungen, wodurch die EUStA gezwungen war, die wichtigsten Aufgaben mit ihrem eigenen Personal zu bewältigen, das daher für nicht operative Aufgaben eingesetzt wurde;

46. ist der Auffassung, dass die perspektivische Arbeitsbelastung der EUStA weitere Ressourcen erfordern wird; weist darauf hin, dass die stetig steigende Zahl von Fällen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und von Mehrwertsteuerbetrug sowie die Komplexität der Ermittlungen zu grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Tätigkeiten auch zu einer steigenden Arbeitsbelastung der administrativen und zentralen Unterstützungsfunktionen führen werden, die untrennbar mit den operativen Tätigkeiten der EUStA verbunden sind; ist besorgt über Gefahr, dass der

Bedarf der EUStA und ihre Fähigkeiten, wirksam auf steigende Anforderungen zu reagieren, unterschätzt werden;

47. stellt fest, dass der Anteil der Bediensteten, die die EUStA bis Dezember 2024 seit Jahresbeginn freiwillig verlassen haben, 2,8 % betrug, was einer begrenzten Fluktuation von sechs Bediensteten im Jahr 2024 entspricht (gegenüber elf im Jahr 2023 bzw. 4,62 %), wobei dies hauptsächlich auf die Entscheidung der betroffenen Bediensteten zurückzuführen ist, zu anderen Unionseinrichtungen im In- oder Ausland zu wechseln, die bessere Beschäftigungsbedingungen bieten; stellt fest, dass eine angemessene Aufmerksamkeit für das Wohlbefinden des Personals auch durch die zahlreichen 2024 geplanten (und dann größtenteils 2025 umgesetzten) Initiativen bestätigt wird, die die Einführung der Wohnungszulage sowie Aus- und Fortbildung betreffen, wodurch die EUStA ein wettbewerbsfähigeres Paket anbieten kann, das mit denen der anderen Institutionen in Luxemburg vergleichbar ist; stellt fest, dass die Zahl der Langzeitkrankschreibungen ebenfalls sehr begrenzt ist;

48. stellt fest, dass 2024 mit der Ausarbeitung einer Strategie für das Wohlbefinden begonnen wurde, um die Zufriedenheit der Bediensteten bei der Arbeit weiter zu steigern und schützende Gesundheitsfaktoren zu fördern; begrüßt in diesem Zusammenhang die Vereinbarung mit dem psychosozialen Dienst der Kommission, um für alle Bediensteten der EUStA kostenlose psychosoziale Beratungen bei Fachkräften unterschiedlicher Ausrichtung zu ermöglichen; würdigt weitere Initiativen der EUStA zur Förderung des Wohlbefindens des Personals, etwa interne und externe Auswahlverfahren, durch die 2024 zehn Bediensteten interne Laufbahnwechsel ermöglicht wurden, sowie die Überarbeitung der Beschäftigungsbedingungen, die Ende 2024 geändert wurden, damit Bedienstete der EUStA früher als zuvor von einer Laufbahn unter unbefristeten Beschäftigungsbedingungen profitieren können;

49. weist darauf hin, dass Ende 2023 neue Leitlinien zum Begriff des Telearbeitsorts in der EUStA aktualisiert wurden, wodurch 2024 die Autonomie des Personals erhöht wurde; stellt fest, dass der Dialog mit dem Personal seitdem fortgeführt wurde, jedoch 2024 zu keiner weiteren Anpassung führte; weist erneut darauf hin, dass die EUStA eine Gleitzeitregelung und eine Standardregelung für Telearbeit nutzt, die einen Tag Telearbeit pro Woche und höchstens drei Tage pro Woche sowie Ausweitungen aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher oder familiärer Zwänge vorsieht; stellt fest, dass der derzeitige Rahmen auch zehn Tage Telearbeit pro Jahr umfasst, die außerhalb des Dienstorts und ohne Verbindung zu Urlaubstagen geleistet werden können; ist der Auffassung, dass die derzeitigen Arbeitsbedingungen der EUStA es dem Personal erlauben, digitale Lösungen zu nutzen, indem sie ein hohes Maß an Autonomie bei der Gestaltung der Arbeitsmuster ermöglichen, die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben erleichtern und Teamgeist und Zusammenhalt fördern, wobei eine entsprechende Folgenabschätzung durch ständige Interaktion mit den Mitarbeitern und dem Personalausschuss (einschließlich der Überwachung und Überarbeitung im Allgemeinen) durchgeführt wurde;

50. stellt fest, dass durch die Ernennung von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts in mittlere und höhere Führungspositionen in den Jahren 2024 und 2025 ein angemessenes Geschlechtergleichgewicht erreicht wurde (vier Frauen, fünf Männer); stellt fest, dass im Hinblick auf das geografische Gleichgewicht alle 26 Mitgliedstaaten, die an der EUStA beteiligt sind, im Personal vertreten sind, wobei einige Staatsangehörigkeiten stärker vertreten sind als andere; fordert die EUStA auf, ihre

Strategie zu Vielfalt und Inklusion abzuschließen, deren Umsetzung 2023 beschlossen wurde;

51. nimmt zur Kenntnis, dass die vorderste Linie der EUStA aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten besteht, die dezentral in 24 verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind; stellt fest, dass sich seit dem 31. Dezember 2024 die Büros der Delegierten Europäischen Staatsanwälte in 44 Städten in 22 Mitgliedstaaten befanden; stellt fest, dass die EUStA Ende 2024 166 ernannte Delegierte Europäische Staatsanwälte hatte, wobei zu berücksichtigen ist, dass zehn Delegierte Europäische Staatsanwälte aus Schweden (zwei) und Polen (acht) im Dezember 2024 ernannt wurden, ihre operativen Tätigkeiten jedoch erst im Januar 2025 aufnahmen; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, die vollständige Unabhängigkeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf der Grundlage eines leistungsbezogenen und objektiven Ernennungsverfahrens gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1939 und dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie sicherzustellen;

52. betont, dass die EUStA die Ernennung von insgesamt 172 Delegierten Europäischen Staatsanwälten bis Ende 2024 als Ziel angegeben hatte, wobei der zusätzliche Bedarf infolge des Beitritts Polens und Schwedens nicht berücksichtigt wurde; weist darauf hin, dass die Haushaltsbehörde der Union einer Erhöhung der Zahl der Delegierten Europäischen Staatsanwälte von 140 auf 166 nur mit der Zuweisung von 24 Delegierten Europäischen Staatsanwälten an Polen und zwei an Schweden zugestimmt hat; betont, dass die Haushaltsbehörde der Union weiterhin Mittel zur Deckung der Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte bewilligte, die der Zahlung von 80 % des AD9-Gehalts entsprechen, statt 100 % des AD9-Gehalts, wie von der EUStA beschlossen, um die Stelle für hochrangige Staatsanwälte mit geeigneter langjähriger Berufserfahrung zur Bearbeitung komplexer Fälle der EUStA attraktiver zu machen; nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA aufgrund der finanziellen Einschränkungen, die sich aus dieser Lücke bei den zugewiesenen Mitteln ergeben, bis Ende 2024 neben den zwei Delegierten Europäischen Staatsanwälten in Schweden nur acht Delegierte Europäische Staatsanwälte in Polen (statt der benötigten 24 Delegierten Europäischen Staatsanwälte) und 156 Delegierte Europäische Staatsanwälte in den übrigen Mitgliedstaaten einsetzen konnte; fordert die Kommission auf, die Situation unter Berücksichtigung der steigenden Arbeitsbelastung und der Sensibilität der bearbeiteten Fälle zu bewerten und dem Parlament über die Ergebnisse sowie mögliche Lösungen zur Schließung der Finanzierungslücke Bericht zu erstatten;

53. ist der Auffassung, dass die Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte eine geteilte Verantwortung der EUStA und der Mitgliedstaaten ist, da Europäische Staatsanwälte von den Mitgliedstaaten benannt und vom Rat ernannt werden, während Delegierte Europäische Staatsanwälte von den Mitgliedstaaten benannt und vom Kollegium ernannt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, zur vollständigen Unabhängigkeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und der EUStA beizutragen; stellt fest, dass die EUStA bestrebt war, die Arbeitsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zu verbessern, um die Position attraktiver zu gestalten, die Dienstbezüge der Delegierten Europäischen Staatsanwälte an die Dienstbezüge von EU-Beamten mit gleichwertigem Verantwortungsniveau und nicht wie ursprünglich vorgesehen an 80 % des Gehalts der EU-Beamten anzugleichen, unter Berücksichtigung dessen, dass das nationale Gehalt der erfahrensten nationalen Staatsanwälte höher war als das für die Position des Delegierten Europäischen Staatsanwalts angebotene Gehalt, was die EUStA dazu zwang, für die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 der

Beschäftigungsbedingungen der der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zu intervenieren, demzufolge bei Nettogesamtbezügen, die unter dem nationalen Gehalt liegen, ein Aufstockungsbetrag vorgesehen ist, damit die Vergütung dem vorherigen Niveau entspricht; bekräftigt seine Aufforderung, einen klaren Laufbahnentwicklungspfad für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte vorzusehen und günstigere Verwaltungsregelungen zur sozialen Sicherheit und zur Krankenversicherung zu schaffen; besteht darauf, dass im Einklang mit der Natur ihrer justiziellen Funktion ein spezifischer Status für Delegierte Europäische Staatsanwälte geschaffen wird, und fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer bevorstehenden Überarbeitung entsprechend Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1939 vorzuschlagen, die auch die Frage der Lücke in der Sozialversicherungs- und Krankenversicherung von Delegierten Europäischen Staatsanwälte angehen, die noch nicht von allen Mitgliedstaaten durch legislative oder administrative Maßnahmen geschlossen wurde, obwohl deren Einführung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 obligatorisch ist;

54. nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA 2024 es vorzog, eine interne Umfrage zur Zufriedenheit des Personals durchzuführen, anstatt im Rahmen des bestehenden Rahmenvertrags einen externen kostspieligen Dienstleister zu beauftragen, bedauert jedoch die fehlende Einbindung des Personalausschusses, die angemessener gewesen wäre; stellt fest, dass in der Umfrage wiederkehrende Themen wiederholt vom Personal angesprochen wurden, die sich hauptsächlich auf die Work-Life-Balance und die Auslegung der Möglichkeit der Telearbeit aus dem Ausland aus familiären oder persönlichen Gründen bezogen; stellt fest, dass die EUStA ihre strenge Telearbeitsregelung als einen möglichen Hemmfaktor für die Einstellung bezeichnet, und fordert die EUStA auf, weitere Alternativen zu prüfen, die – ohne die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden zu beeinträchtigen und die Unternehmenskultur infrage zu stellen – ein höheres Maß an Autonomie bieten könnten, was wiederum zu einer höheren Zufriedenheit des Personals führen könnte;

55. stellt fest, dass die EUStA 2024 insgesamt 1 504 Interessenbekundungen für Schulungsprogramme registrierte, von denen 851 erfolgreich abgeschlossen wurden, was insgesamt 13 984 Schulungsstunden entspricht, d. h. 1 865 Schulungstage für interne und externe Kurse; stellt fest, dass die EUStA für spezialisierte externe Schulungen in rechtlichen und administrativen Angelegenheiten 42 Interessenbekundungen verzeichnete, von denen 22 in Arbeit waren und 17 erfolgreich abgeschlossen wurden, was 992 Schulungsstunden bzw. 132 Schulungstagen entspricht;

56. stellt fest, dass die Schulungsstrategien der EUStA auch 2024 im Einklang mit dem Auftrag der EUStA standen und für ihn relevant waren, da sie sowohl den operativen Bereich (operative Workshops und sonstige Schulungen) als auch den administrativen Bereich (Schulungen im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen, im Bereich digitaler Dienste, im Sicherheitsbereich sowie zahlreiche weitere Schulungen unterschiedlicher Art) entsprechend den Bedürfnissen der Organisation abdeckten; nimmt zur Kenntnis, dass die Schulungen 2024 auf Bereiche wie Sicherheit, Schutz (Informationssicherheit und allgemeine Sensibilisierung für IKT-Sicherheit), Ethik, Nachhaltigkeit (umweltfreundliche öffentliche Beschaffung und Klimarisiken) sowie die Verbesserung digitaler Kompetenzen ausgerichtet waren (auch relevant im Kontext der Vorbereitung des Projekts zur IT-Autonomie der EUStA, die 2025 schließlich erreicht wurde); begrüßt den Ansatz der EUStA, die Inhalte des Schulungsangebots strikt auf die Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Besoldungsgruppen der Zielgruppen

zuzuschneiden, wobei auf Ad-hoc-Anfragen hin kleine Informationsveranstaltungen für bestimmte Teams angeboten werden, die sich auf bestimmte Punkte konzentrieren (z. B. die Rolle der Vertrauenspersonen);

57. stellt fest, dass das Personal über das Intranet der EUStA ordnungsgemäß über Schulungsmöglichkeiten informiert wurde, wobei auch Inhalte für neue Bedienstete und weitere nutzerfreundliche Ressourcen bereitgestellt wurden; würdigt, dass das Schulungsangebot 2024 gut aufgenommen wurde und dass beispielsweise Ende 2024 86,2 % des Personals der EUStA (Statutspersonal, abgeordnete nationale Sachverständige und intern tätige Vertragspartner) an der Schulung zur Betrugsbekämpfungsstrategie teilgenommen hatten, und weist darauf hin, dass im Bereich Maßnahmen gegen Belästigung und im Bereich Hinweisgeberschutz 2024 zwei allgemeine Sitzungen zu den entsprechenden Inhalten für das gesamte Personal stattfanden (mit 34 bzw. 16 Teilnehmern) und eine Sitzung für Führungskräfte (neun Teilnehmer) sowie Mitglieder des Kollegiums (sechs Teilnehmer) durchgeführt wurde;

58. begrüßt, dass 2024 kein Fall von Burnout gemeldet wurde; stellt fest, dass die EUStA Maßnahmen gefördert hat, die darauf abzielen, die kontinuierlich steigende Arbeitsbelastung auszugleichen, um das Burnout-Risiko zu verringern; stellt jedoch fest, dass 2024 keine Bewertung der Verteilung der Arbeitsbelastung auf verschiedene Teams und Bedienstete durchgeführt wurde;

59. stellt fest, dass die EUStA 2024 Informationsveranstaltungen zu Maßnahmen gegen Belästigung für das Personal, Führungskräfte und das Kollegium organisierte und dass solche Sitzungen auf Anfrage auch für spezifische Teams und Einheiten auf Ad-hoc-Basis durchgeführt wurden, wobei die Inhalte auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppen zugeschnitten waren; begrüßt, dass 2024 ein Verfahren zur Interessenbekundung für Vertrauenspersonen eingeleitet wurde, was zur Wahl der Personen (gemeinsam mit dem Personalausschuss) im ersten Quartal 2025 führte; stellt fest, dass 2024 der erste Fall von Belästigung innerhalb der EUStA gemeldet wurde;

60. stellt fest, dass nach den positiven Schlussfolgerungen des 2023 durchgeführten Pilotprojekts eine Praktikumsstrategie ausgearbeitet und 2024 genehmigt wurde, gefolgt von einem ersten Durchlauf von Praktikanten im selben Jahr; stellt fest, dass 2024 acht Praktikanten bei der EUStA aufgenommen wurden, die – wie in der Praktikumsstrategie festgelegt – nach einer Arbeitszeitregelung tätig waren, die an die der Planstellenbediensteten der EUStA angelehnt ist, in diesem Fall gemäß den Bestimmungen des Beschlusses C(2022)1788 der Kommission vom 24.3.2022 über Arbeitszeit und hybrides Arbeiten; würdigt, dass alle Praktikanten der EUStA eine monatliche finanzielle Leistung (als Zuschuss) erhalten;

Ethikrahmen und Transparenz

61. nimmt zur Kenntnis, dass der Ethikrahmen der EUStA insgesamt schrittweise aufgebaut wird; nimmt zur Kenntnis, dass die begrenzten Humanressourcen seine Fertigstellung im Jahr 2024 nicht zuließen; fordert nachdrücklich, dass die Vorarbeiten abgeschlossen werden, um eine umfassende Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten anzunehmen, die erforderlich ist, um bestehende Vorschriften zu konsolidieren und zu verbessern und alle einschlägigen Fälle in einem einzigen kohärenten Dokument besser abzudecken;

62. begrüßt, dass infolge der Forderungen des Parlaments das spezielle Schulungsprogramm zum ethischen Rahmen der EUStA für alle Stelleninhaber der EUStA, einschließlich der Europäischen Staatsanwälte und der Delegierten Europäischen Staatsanwälte, verpflichtend geworden ist und im Jahr 2024 die erwartungsgemäß hohe Beteiligungsquote erreicht hat;

63. stellt fest, dass im Jahr 2024 im Rahmen der Umsetzung der Betrugsbekämpfungsstrategie 2023-2025, die am 1. März 2023 angenommen wurde und darauf abzielt, Betrug auf allen Ebenen der Organisation – auch intern – zu bekämpfen, insgesamt 17 Sensibilisierungssitzungen zum ethischen Rahmen der EUStA, zur Betrugsbekämpfungsstrategie und zum Verhaltenskodex für gute Verwaltungspraxis organisiert wurden, wodurch eine breite Beteiligung des Personals sichergestellt wurde, wobei die Ziele mit einem speziellen Aktionsplan und mit KPI verknüpft sind, die als Komponenten des internen Kontrollumfelds der EUStA vom internen Kontrollbeauftragten jährlich überwacht werden; stellt fest, dass Vorschriften zu Interessenkonflikten und Erklärungsverfahren für die obere Führungsebene sowie für Bedienstete gelten, die mit Finanzkreisläufen, Beschaffung und Personalbeschaffung befasst sind; stellt fest, dass jährlich eine spezifische Bewertung der Betrugsrisiken durchgeführt wird, um potenzielle Risiken – einschließlich Interessenkonflikten – zu ermitteln und anzugehen; würdigt, dass die Leitlinien für das Personal der EUStA zu Nebentätigkeiten und Aufgaben für sämtliche Tätigkeiten des Personals gelten, die nicht mit Hobbys oder Freizeit zusammenhängen, aber relevant sind und außerhalb des Aufgabenbereichs der EUStA liegen;

64. bekräftigt seine Forderungen nach Einführung einer robusteren Drehtürpolitik, die für leitende Bedienstete der EUStA eine verlängerte Karenzzeit von mindestens zwei Jahren umfassen sollte, bevor sie eine Beschäftigung im privaten Sektor aufnehmen können, insbesondere wenn eine solche Beschäftigung mit den Ermittlungsbereichen der EUStA zusammenhängt; besteht darauf, dass die EUStA jährlich die Einhaltung dieser Beschränkungen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses überprüft; weist erneut darauf hin, dass die Verhinderung von Drehtür-Effekten in den allgemeinen Ethikrahmen der EUStA aufzunehmen ist;

65. begrüßt die Folgemaßnahmen der EUStA im Hinblick auf die jüngste Entlastungsentschließung des Parlaments, in der die Annahme eines speziellen Verfahrens zur Meldung von Missständen und zur Bekämpfung von Repressalien gefordert wurde, um die vom Kollegium angenommenen Durchführungsbestimmungen zum Statut (Beschluss des Kollegiums 077/2021 mit Leitlinien zur Meldung von Missständen innerhalb der EUStA) zu integrieren und Artikel 45.12 der Finanzregelung der EUStA (Festlegung der in solchen Fällen zu ergreifenden Maßnahmen) zu ergänzen, um einen sicheren und geschützten Arbeitsplatz sicherzustellen; nimmt zur Kenntnis, dass 2024 ein spezielles Verfahren zur Meldung von Missständen und zur Bekämpfung von Repressalien ausgearbeitet und Anfang 2025 gebilligt wurde; fordert die EUStA auf, den intensiven internen Dialog über die Meldung von Missständen mit den Vertrauenspersonen fortzusetzen und die nationalen Assistenten der Delegierten Europäischen Staatsanwälten in die damit zusammenhängenden Fragen einzubeziehen;

66. ist der Auffassung, dass der interne Integritätsrahmen der EUStA für die externe Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit und Autonomie von entscheidender Bedeutung ist; ist der Ansicht, dass durch eine verpflichtende öffentliche Offenlegung sämtlicher finanzieller Interessen und externer Tätigkeiten leitender Bediensteter, einschließlich der

Mitglieder des Kollegiums, das Risiko unzulässiger Einflussnahme gemindert wird und dass eine regelmäßige Überprüfung dieser Erklärungen es ermöglichen wird, potenzielle, bislang nicht erkannte Risiken frühzeitig zu identifizieren; begrüßt den Willen der EUStA, wirksame Wege zur Erreichung dieses Ziels zu prüfen und dabei der Sensibilität und Besonderheit der staatsanwaltschaftlichen Funktion gebührend Rechnung zu tragen;

67. stellt fest, dass Transparenz für die Interaktionen der EUStA mit externen Akteuren von entscheidender Bedeutung ist; würdigt die Bereitschaft der EUStA, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Transparenz ihrer Interaktionen mit externen Akteuren weiter erhöht werden kann, unter gebührender Berücksichtigung der Sensibilität und Besonderheit der staatsanwaltschaftlichen Funktion sowie des Erfordernisses, die Unabhängigkeit der EUStA zu schützen; hält an der Auffassung fest, dass die Einrichtung eines verpflichtenden öffentlichen Registers aller Treffen zwischen Bediensteten der EUStA und Vertretern Dritter, einschließlich Lobbyisten und Vertretern nationaler Regierungen, wesentlich dazu beitragen würde, das öffentliche Vertrauen in die Unabhängigkeit der EUStA zu stärken und jede Wahrnehmung unzulässiger Einflussnahme zu verhindern;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

68. bedauert, dass die Aufforderungen des Parlaments an die Kommission, die Entscheidung der Generaldirektion Digitale Dienste der Kommission (GD Digitale Dienste, ehemals DIGIT), die Bereitstellung digitaler Arbeitsplatzdienste für die EUStA einzustellen, zu überdenken, nicht weiterverfolgt wurden; begrüßt die Entscheidung der Kommission, die Bereitstellung von IT-Diensten bis Juni 2025 vorübergehend zu verlängern, um den Übergang zu erleichtern, bedauert jedoch, dass das Endergebnis eine Situation ist, deren finanzielle Tragfähigkeit bestenfalls fraglich ist und die in Bezug auf die Leistungsfähigkeit suboptimal ist; bekräftigt seine Erwägungen zu den Argumenten im Zusammenhang mit Sicherheit und Vertraulichkeit sowie zu rein finanziellen Aspekten, da eine Auslagerung deutlich kostspieliger zu sein scheint als eine interne Lösung, wenn man die Ressourcen hinzurechnet, die zur Bewältigung der komplexen administrativen Aspekte und zur Anpassung an die dezentrale Konfiguration der EUStA mit Delegierten Europäischen Staatsanwälten und nationalen Assistenten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte an mehreren Standorten in der Union erforderlich sind;

69. betont, dass die EUStA zwar erst 2025 eine angemessene IT-Autonomie erreicht hat, die Vorarbeiten 2024 jedoch die bedeutendsten Investitionen im Bereich der Digitalisierung in der Geschichte der EUStA greifbar gemacht haben und dass die EUStA zur Erreichung der IT-Autonomie und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die operativen Tätigkeiten zahlreiche Maßnahmen einleiten musste; weist darauf hin, dass, selbst wenn die Kommission die EUStA während des Übergangs zur IT-Autonomie technisch unterstützt hat, die EUStA aus haushaltspolitischer Sicht in jedem Fall Mittel von operativen Tätigkeiten auf IT verlagern musste und die Kommission nicht zugestimmt hat, dies auszugleichen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Ende Februar 2024 der Antrag der EUStA auf einen Berichtigungshaushaltsplan 2024 (rund 3 Mio. EUR und 37 Stellen im Stellenplan) abgelehnt wurde und dass diese Ablehnung früheren Entscheidungen der Kommission folgt, keine 45 zusätzlichen Stellen im Stellenplan zur Schließung der durch die Einstellung der GD Digitale Dienste entstandenen Lücke zu bewilligen, die im Januar 2023 beantragt worden waren;

70. weist darauf hin, dass sich der operative IKT-Haushalt der EUStA 2024 auf 6,61 Mio. EUR belief und damit 19 % des gesamten operativen Haushalts ausmachte

(gegenüber 4,7 Mio. EUR 2023 und 5,6 Mio. EUR 2022); stellt fest, dass der absolute Anstieg die umfangreichen Vorarbeiten zur IT-Autonomie widerspiegelt, einschließlich der Verstärkung interner Kapazitäten in den Bereichen Cybersicherheit, IT-Service-Management und Infrastrukturüberwachung sowie des technischen Übergangs von Diensten, die zuvor von der GD Digitale Dienste erbracht wurden; stellt fest, dass diese Investitionen strategisch darauf ausgerichtet waren, Kontinuität, Unabhängigkeit und Sicherheit des digitalen Umfelds der EUStA zu gewährleisten und die notwendige Grundlage für das erfolgreiche Erreichen der IT-Autonomie im Juni 2025 zu legen; betont, dass der Anteil der IT-Ausgaben am operativen Haushalt zwar stabil blieb, das Jahr 2024 jedoch durch eine entscheidende Konzentration von Anstrengungen und Ressourcen zur Vorbereitung des Übergangs der EUStA zur vollständigen digitalen Unabhängigkeit gekennzeichnet war;

71. nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA auch nach Erreichen der IT-Autonomie 2025 betont, dass deren Unterstützung zusätzliche Human- und Finanzressourcen erfordert, die bislang aufgrund der durch die insgesamt verfügbaren Mittel in den betreffenden Haushaltslinien gesetzten Begrenzungen nicht bewilligt wurden; fordert die Kommission auf, ihre Entscheidung zu überdenken und zusätzliche Ressourcen bereitzustellen, damit die Wirksamkeit und Rechtskonformität der Tätigkeiten der EUStA nicht gefährdet werden;

72. stellt fest, dass die EUStA im IT-Bereich 2024 fortlaufend an den zwei Hauptprojekten des Programms zur IT-Autonomie und des Programms zum Fallbearbeitungssystem gearbeitet hat, wobei das erstgenannte Projekt die Bereitstellung eines vollständigen Katalogs administrativer IT-Dienste zum Ziel hat, die vollständig intern verwaltet werden, und das zweitgenannte Projekt die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Kerngeschäftsbereich Ermittlungen und Strafverfolgung; ist der Auffassung, dass die Lösung, intern tätige Vertragspartner für die Durchführung dieser Projekte einzusetzen, zwar eine sofortige operative Kontinuität bietet, jedoch angesichts der äußerst sensiblen Natur der Tätigkeiten der EUStA sowie der Tatsache, dass die Kontinuität und Zuverlässigkeit ihrer digitalen Dienste und ein höchstes Sicherheitsniveau ihrer IT-Infrastruktur, Systeme und Ausrüstung sichergestellt werden müssen, nicht als endgültige Lösung für die EUStA betrachtet werden sollte; bekräftigt seine Besorgnis über das Risiko, dass die Kommission die Sensibilität des Problems nicht ausreichend erkennt, was sich in einer oberflächlichen Bewertung äußert, die die operativen Tätigkeiten der EUStA nachteilig beeinflussen und im Fall einer Schwächung ihrer operativen Kapazität ein potenzielles Reputationsrisiko für die Union darstellen könnte;

73. weist darauf hin, dass die Komplexität der IT-Infrastruktur der EUStA auf ihrer dezentralen Struktur beruht, die jeden Delegierten Europäischen Staatsanwalt verpflichtet, sowohl nationale Systeme als auch das Fallbearbeitungssystem der EUStA zu nutzen, bei denen es sich um unterschiedliche Datenbanken mit unterschiedlichen Zugriffsrechten handelt; weist darauf hin, dass die Verarbeitung und der Austausch von Informationen zwischen den zentralen Diensten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und der EUStA die Digitalisierung der Fallakte durch die Delegierten Europäischen Staatsanwälte erfordert, die verpflichtet sind, nationale digitale Instrumente in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht zu verwenden, zugleich aber auch der Tatsache Rechnung tragen müssen, dass solche digitalen Dokumente in Formaten vorgehalten werden müssen, die mit dem zentralen System der EUStA sowie mit den von anderen Delegierten Europäischen Staatsanwälten verwendeten Systemen, die Partner in den Ermittlungsfällen sind, kompatibel sind;

74. ist der Auffassung, dass die Integration des Fallbearbeitungssystems der EUStA und der nationalen Fallbearbeitungssysteme notwendig ist, um die Wirksamkeit der Ermittlungen zu erhöhen, und dass sie im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 voranzutreiben ist; geht davon aus, dass eine solche Integration ein einheitlich kohärentes Digitalisierungsniveau in den teilnehmenden Mitgliedstaaten erfordern würde, um ein digitales Arbeitsumfeld einzurichten, das nach demselben Standard gesichert ist wie das der zentralen Dienststelle der EUStA, und dass die damit verbundenen gemeinsamen Kosten der Mitgliedstaaten und der Union in der Haushaltsabschätzung und den Vorausschätzungen der Haushaltspläne zu berücksichtigen sind; würdigt die Rolle und Beiträge der nationalen Assistenten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte bei der wirksamen Nutzung und Einspeisung der Systeme und regt an, im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 die Zuerkennung eines spezifischen Status für sie zu prüfen;

75. hält es für entscheidend, die Risiken für die strukturelle Integrität der IT der EUStA zu mindern, die sich aus den aggressiven Praktiken der Vereinigungen organisierter Krimineller ergeben, die von der EUStA untersucht und verfolgt werden und die dazu neigen, aggressiv auf Eingriffe der EUStA zur Unterbindung ihrer kriminellen Aktivitäten zu reagieren; begrüßt, dass die insgesamt verbesserte Sicherheitsstrategie und der globale Rahmen des Informationssicherheitskonzepts, der 2023 vorgeschlagen wurde, 2024 formal gebilligt und angenommen wurden; betont, dass physische und digitale Sicherheit sowie deren Governance Ressourcen erfordern, wie sie etwa in der Einrichtung einer speziellen Einheit zur Bewältigung von Fragen der Cybersicherheit und der physischen Sicherheit eingesetzt wurden;

76. betont, dass die EUStA mit einer wachsenden Zahl von Fällen mit Hightech-Komponenten und digitalen kriminellen Vorgehensweisen befasst ist und daher über aktuelle Ausrüstung und IT-Systeme verfügen muss, um fortgeschrittene Technologien, die häufig von hoch qualifizierten kriminellen Netzwerken eingesetzt werden, in Ermittlungsprozesse und Analysen integrieren zu können;

77. stellt fest, dass die EUStA in operativen Bereichen bei der Nutzung künstlicher Intelligenz große Vorsicht walten lässt, und stimmt zu, dass KI zwar bei der Datenverarbeitung unterstützen kann, die Bewertung von Beweismitteln und die staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung jedoch weiterhin ausschließlich in der Verantwortung des Menschen liegen; betont, dass die EUStA KI nicht als Mittel zur Verringerung des Personalbedarfs betrachtet, sondern als Unterstützungsinstrument zur Bewältigung der steigenden Arbeitsbelastung; ermutigt zu gezielten Investitionen in KI-Instrumente und -Schulungen, deren haushaltspolitische Auswirkungen durch Effizienzgewinne bei Übersetzungen und anderen Unterstützungsprozessen ausgeglichen werden sollten; fordert die EUStA auf, Leitlinien für das Personal zur Nutzung dieser Instrumente bereitzustellen, die insbesondere auf die typischen Prozesse ausgerichtet sind, die dem besonderen Mandat der EUStA innewohnen;

78. nimmt zur Kenntnis, dass Fälle der EUStA sowie damit zusammenhängende Fallakten und Beweismittel in jeder Amtssprache der Union an die EUStA übermittelt und registriert werden und dass jeder Fall Hunderte bis Tausende von Dokumenten umfassen kann, die in großen Mengen eingehen und zu Analyse- und Ermittlungszwecken in die Arbeitssprachen übersetzt werden müssen, während Berichte und Beschlüsse der EUStA, die in englischer Sprache ergehen, für die Vorlage bei nationalen Gerichten wieder in die Sprache des meldenden Mitgliedstaats zu übersetzen sind; nimmt zur Kenntnis, dass

dieser Prozess durch maschinelle Übersetzungsdienste durchgeführt wird, die vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) bereitgestellt werden; stellt fest, dass sich die Kosten für eTranslation-Dienste 2024 auf 1 051 000 EUR für die maschinellen Übersetzungsinstrumente und auf 2 308 452 EUR für Humanübersetzungen beliefen[4]; fordert die EUStA auf, eine bessere Nutzung dieser maschinellen Übersetzungsdienste zu prüfen, die bislang nicht KI-gestützt sind, sondern auf Vokabular-Datensätzen beruhen, die über den eTranslation-Dienst der GD Digitale Dienste bereitgestellt und jährlich aktualisiert werden;

79. bekräftigt seine Unterstützung für die Ressourcenanträge der EUStA zum Schutz ihrer Cybersicherheit und fordert die rasche Umsetzung einer verlässlichen Cybersicherheitsstrategie, um die Operationen und die Integrität der Daten der EUStA zu schützen;

80. stellt fest, dass die digitale Strategie der EUStA sowie die Strategie zum Schwachstellen- und Patch-Management derzeit in Ausarbeitung sind und dass die bestehenden Dienste für das wesentliche Umfeld des Fallbearbeitungssystems eine Schwachstellenbewertung sowie ein automatisiertes Scan- und Benachrichtigungsinstrument sicherstellen; fordert die EUStA auf, denjenigen Maßnahmen Priorität einzuräumen, die wesentlich sind, um ein sicheres Arbeitsumfeld, die Kontinuität der Tätigkeiten und den Schutz der einschlägigen Informationen sicherzustellen;

81. begrüßt den fortlaufenden Dialog zwischen dem Datenschutzbeauftragten der EUStA und der Kontaktstelle des Europäischen Datenschutzbeauftragten für die EUStA sowie deren regelmäßige bilaterale Treffen; ermutigt das Kollegium, dessen Beschlüsse den geltenden Rechtsrahmen ergänzen[5], den Europäischen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung der bestehenden Vorgehensweisen und Verfahren einzubeziehen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten für Ermittlungen und Strafverfolgung nutzbar bleiben und zugleich ihr Schutz sichergestellt wird;

Gebäude und Sicherheit

82. stellt fest, dass der Mietvertrag, aufgrund dessen die luxemburgischen Behörden das Gebäude, in dem derzeit der Sitz der EUStA untergebracht ist, mietfrei zur Verfügung stellen, 2024 nicht geändert wurde und dass die EUStA 2024 dieselbe jährliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 716 724 EUR wie 2023 ohne zusätzliche Kosten zahlte;

83. stellt fest, dass die EUStA derzeit zehn Stockwerke im Turm und vier Stockwerke im Anbau des Gebäudes „Tower B“ (TOB-Gebäude) belegt; nimmt zur Kenntnis, dass sieben zusätzliche Stockwerke ab Anfang 2025 vom Aufnahmemitgliedstaat renoviert

[4] Die Zahl umfasst keine Dolmetschleistungen, die im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung mit der Generaldirektion Dolmetschen der Kommission (GD Dolmetschen) erbracht werden, oder – wenn die GD Dolmetschen die angeforderte Leistung ablehnt oder nicht erbringen kann – durch die Beauftragung von auf dem Markt verfügbaren Freiberuflern (Ad-hoc-Ausnahmen von der Finanzregelung). Die im Jahr 2024 getragenen Kosten belaufen sich auf insgesamt 22 536 EUR und 9 360 EUR im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung mit der GD Dolmetschen; der Rest wurde über Ad-hoc-Dienstleistungskäufe gedeckt.

[5] Verordnung (EU) 2017/1939 (EUStA-Verordnung) und Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

werden und der EUStA im vierten Quartal 2025 schrittweise übergeben werden; nimmt zur Kenntnis, dass die neuen Stockwerke dazu beitragen werden, die derzeitige Flächenknappheit zu überwinden, und die Möglichkeit bieten, Dienste der EUStA innerhalb der Räumlichkeiten zu bündeln und effizient neu zu verteilen; weist auf die Art der Tätigkeiten der EUStA und deren inhärente Vertraulichkeit hin und begrüßt daher, dass jedem Bediensteten ein individueller Arbeitsplatz in Einzel-, Zweier- oder Dreierbüros zugewiesen wird; begrüßt die bereits bestehenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Büros für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder sonstiger Behinderung;

Umwelt und Nachhaltigkeit

84. nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA einen Teil eines vom Aufnahmemitgliedstaat mietfrei bereitgestellten Gebäudes nutzt und dass die Umweltparameter in Übereinstimmung mit den lokalen Umweltanforderungen von den nationalen Behörden verwaltet werden; begrüßt die von den luxemburgischen Behörden eingeleiteten Maßnahmen zur Unterstützung der EUStA bei der Förderung des Umweltmanagements, darunter die Installation von 20 Ladestationen für Elektrofahrzeuge in der Tiefgarage sowie der Einbau energiesparender Innenbeleuchtung und Fassadenjalousien in den gesamten Räumlichkeiten der zentrale Dienststelle der EUStA zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes; stellt fest, dass auf allen Etagen Wasserfiltermaschinen installiert wurden, wodurch der Einsatz von Plastikflaschen verringert wird; stellt fest, dass die zentrale Dienststelle der EUStA über das luxemburgische Netz kostenloser öffentlicher Verkehrsmittel und somit mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln und ohne Kosten für Mitarbeiter und Besucher erreicht werden kann und dass die Tiefgarage einen speziellen Bereich für das Abstellen von Fahrrädern aufweist;

85. stellt fest, dass die EUStA den Beschluss der Kommission C(2025)2495 – Leitfaden für Dienstreisen und genehmigte Reisen – befolgt und dabei nicht nur umweltfreundliche Reiselösungen für Bedienstete auf Dienstreise berücksichtigt, sondern auch systematisch die Notwendigkeit von Dienstreisen im Hinblick auf die Durchführbarkeit von Online-Sitzungen bewertet;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

86. bekräftigt, dass die maßgebliche Rolle der EUStA innerhalb der Architektur zum Schutz der finanziellen Interessen der Union nur durch eine intensive Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen Stellen, die ergänzende Aufgaben wahrnehmen, wirksam ausgeübt werden kann; betont, dass die EUStA in einem komplexen und heterogenen Umfeld tätig ist, in dem ihre Unabhängigkeit ebenso entscheidend ist wie ihre Fähigkeit, Synergien mit ihren Partnern zu schaffen, und ihr Wille, mit den relevanten Interessenträgern zu kommunizieren;

87. nimmt die Anstrengungen der EUStA zur Kenntnis, eine wirksame Zusammenarbeit mit Europol, OLAF und Eurojust sicherzustellen, die entsprechend dem Mandat jeder Organisation durch regelmäßige Treffen auf Management- und technischer Ebene sowie über Verfahren zur Ermittlung von Treffern für den bidirektionalen Informationsaustausch und zur Vermeidung von Doppelarbeit erfolgt; bedauert jedoch den geringen Umfang der operativen Zusammenarbeit zwischen OLAF und der EUStA, der durch die konstant niedrige Zahl von EUStA-Fällen bestätigt wird, die von OLAF unterstützt wurden (vier Fälle im Jahr 2023 und fünf Fälle im Jahr 2024), im Vergleich zu dem Umfang der Unterstützung, die die EUStA 2024 von Eurojust (25) und Europol (83)

erhielt; stellt fest, dass die Zusammenarbeit mit Europol durch Einschränkungen beeinträchtigt wird, die sich aus dem nationalen Strafverfahrensrecht und der Zugänglichkeit der von der EUStA verwalteten Daten ergeben; ist der Auffassung, dass eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit mit Europol Synergien und eine Optimierung der Ressourcen ermöglichen würde, unbeschadet der Tatsache, dass die EUStA ihre interne Analyseplattform dringend entwickeln muss, die für eine rasche Auswertung der im Rahmen ihrer Ermittlungen erhobenen Daten und für die Festlegung operativer Strategien in grenzüberschreitenden Fällen, die Zugriff auf das gesamte Fallbearbeitungssystem der EUStA erfordern, von entscheidender Bedeutung ist; fordert alle Beteiligten auf, geeignete Wege zu prüfen, um Synergien zu schaffen und die Zusammenarbeit auf operativer Ebene zu stärken; begrüßt die Einrichtung spezieller Arbeitsgruppen für die von der Kommission angekündigte Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur und erwartet, dass die Debatten unter Einbeziehung aller Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur zu greifbaren Verbesserungen der Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten führen, die von der Kommission bis Ende 2026 vorzulegen sind;

88. stellt fest, dass die EUStA 2024 gut mit dem Rechnungshof, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zusammengearbeitet hat; stellt fest, dass der Europäische Bürgerbeauftragte eine Untersuchung eröffnet hat, nachdem ein Bürger, der an einem Auswahlverfahren im Jahr 2024 teilgenommen hatte, Beschwerde eingelegt hatte, diese jedoch anschließend als unbegründet befunden wurde, da keine Beweise oder Fälle von Missständen in der Verwaltungstätigkeit der EUStA vorlagen;

89. ist der Ansicht, dass die Überarbeitung der Regelungsrahmen von OLAF und der EUStA die Gelegenheit bietet, viele Aspekte ihrer Zusammenarbeit im Licht der in diesen Jahren der operativen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen neu zu bewerten; betont, dass die bei der Durchführung sowohl ergänzender (von OLAF vorgeschlagener) Untersuchungen als auch unterstützender (von der EUStA angeforderter) Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse eine gute Informationsgrundlage bieten, um das Kooperationsmodell neu zu gestalten; betont, dass dieselben operativen Erfahrungen gezeigt haben, dass eine verstärkte Aufdeckung und eine bessere Berichterstattung erforderlich sind; stellt fest, dass 2024 im Parlament erstmals ein internationaler Gedankenaustausch zwischen Staatsanwälten der EUStA und OLAF-Ermittlern stattfand; ist der Ansicht, dass dies als Pilotprojekt für eine Praxis des Gedankenaustauschs betrachtet werden kann, die verbindlich und regelmäßig werden sollte; bekräftigt, dass ein angemessener Dialog und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union nur durch die Einrichtung verbindlicher interinstitutioneller Foren erreicht werden können, in denen strategische Fragen erörtert werden, um Ressourcen zu optimieren und Ergebnisse greifbar zu machen;

90. stellt fest, dass der Mehrwertsteuerbetrug zu einer strukturellen Schwachstelle des Binnenmarkts geworden ist und dass die nationalen Steuerbehörden trotz der wiederkehrenden standardisierten Systeme des Karussellbetrugs lediglich kleine Teile der kriminellen Netzwerke aufdecken und bekämpfen können; betont den einzigartigen Mehrwert der Tätigkeiten der EUStA, die in der Lage ist, komplexe kriminelle Transaktionen und illegale Finanzströme zu rekonstruieren und Maßnahmen zu ergreifen, indem die betreffenden Vermögenswerte beschlagnahmt und eingefroren werden; fordert die Kommission auf, weitere regulatorische Änderungen vorzuschlagen, die erforderlich sind, um eine Situation zu beheben, die die Wirksamkeit der Bekämpfung des

Mehrwertsteuerbetrugs beeinträchtigt und das Potenzial für Synergien zwischen nationalen und Unionsbehörden einschränkt;

91. betont, dass der Zugang zu Daten und der Informationsaustausch die entscheidenden Elemente jeder Betrugsbekämpfungsmaßnahme sind und dass vom zufriedenstellenden Erreichen dieser Ziele der Erfolg beim Schutz des Unionshaushalts abhängt; verweist auf die Empfehlungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht 24/2015 zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und in seinem Sonderbericht 08/2025 „Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren – Die finanziellen Interessen der EU sind bei vereinfachten Zollverfahren nur unzureichend geschützt“ und begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission vom 14. November 2025 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene[6]; betont in diesem Zusammenhang, dass ein vollständiger und wirksamer Datenaustausch zwischen der EUStA, dem OLAF, Eurojust und Europol wichtig ist und dass die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Überwachung der Datenintegration und der Effizienz der Fallbearbeitung zwischen diesen Stellen ermöglichen würde;

92. unterstützt die Forderung der EUStA nach verstärkten Anstrengungen zur Schaffung einer deutlich größeren und besseren Datenanalysekapazität auf Unionsebene, um die enormen Datenmengen, die in EUStA-Ermittlungen erhoben werden, vollständig zu nutzen, und stimmt zu, dass ein Fortschritt in dieser Richtung die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Union erheblich verbessern würde; stellt fest, dass das Volumen der erhobenen Beweismittel, die analysiert werden, parallel zur steigenden Zahl der von der EUStA untersuchten Fälle exponentiell zunimmt; weist darauf hin, dass ein großer Teil dieser Informationen organisierte Kriminalität und Geldwäsche sowie eine breite Palette damit verbundener illegaler Tätigkeiten betrifft, die als Vortaten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs und der Ermittlungsbefugnisse der EUStA liegen; stellt fest, dass sich eine ähnliche Situation nach der Untersuchung „Admiral“ ergeben hat, als die Analyse eines Teils der mindestens 638 TB beschlagnahmter digitaler Daten Verbindungen zu Drogenhandel, illegalem Glücksspiel, Prostitution und weiteren Delikten offengelegt hat, was zur Einleitung weiterer Strafverfahren durch nationale Staatsanwaltschaften wegen nicht mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union in Zusammenhang stehender Straftaten führte; stellt fest, dass sich eine ähnliche Situation bei der Untersuchung „Midas“ ergeben hat, die zur Aufdeckung eines komplexen kriminellen Ökosystems geführt hat, das mithilfe von Briefkastenfirmen, Strohmännern, fiktiven Identitäten und Krypto-Kommunikation weitere kriminelle Tätigkeiten – einschließlich Drogen- und Waffenhandel sowie Terrorismusfinanzierung – orchestrierte, wobei die Analyse eines Teils der mindestens 418 TB digitaler Daten dazu führte, dass13 Straftatmeldungen an die für die Untersuchung dieser nicht mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union in Zusammenhang stehenden Straftaten zuständigen nationalen Behörden übermittelt wurden;

93. begrüßt die Einrichtung eines internen Mechanismus zur Sicherstellung einer ressourcenschonenden, zeitnahen und kohärenten Übermittlung von Meldungen gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939, die für verwaltungsrechtliche Wiedereinziehungen und Sicherungsmaßnahmen von Bedeutung sind, sowie die Überarbeitung der Arbeitsvereinbarung mit der Kommission anlässlich der dritten

[6] https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2025-08/SR-2025-08_DE.pdf.

jährlichen hochrangigen Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen der EUStA und der Kommission im Oktober 2024; ist der Ansicht, dass diese Vereinbarungen zu wirksameren Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union führen werden; betont, dass die neuen Vereinbarungen 2024 und 2025 zu einem starken Anstieg der Meldungen an die Kommission geführt haben (jeweils +147 % bzw. +85 % im Vergleich zu 2022); weist jedoch darauf hin, dass das Fallbearbeitungssystem und die Datenanalysekapazität der EUStA weiterentwickelt werden müssen, um eine wirksame Nachverfolgung ihrer Fälle zu ermöglichen und einen kontinuierlichen Informationsfluss an die Kommission zur Unterstützung der Annahme administrativer Maßnahmen sicherzustellen, was in einer Situation struktureller Unterfinanzierung nicht möglich ist; bedauert, dass die Kommission trotz klarer Angaben der EUStA zu ihrem Finanzbedarf mit dem Berichtigungsschreiben 1/2024 lediglich drei Stellen im Stellenplan und eine Vertragsbedienstetenstelle bereitgestellt hat, was nicht ausreicht; unterstützt die künftigen Anträge der EUStA auf Ressourcen, die dringend erforderlich sind, um die durch Betrug betroffenen Beträge dem Unionshaushalt wieder zuzuführen; fordert die Kommission auf, die verwaltungsrechtliche Wiedereinziehung zugunsten des Unionshaushalts zu maximieren, wobei Vertraulichkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen zu wahren sind;

94. nimmt zur Kenntnis, dass die Wiedereinziehung von Mitteln durch die nationalen Behörden weiterhin in die Zuständigkeit der Kommission fällt, wie im Mandatsschreiben des für Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglied dargelegt, und betont, dass die EUStA bislang kein Mandat hat, den Wiedereinziehungsprozess nachzuverfolgen; bekräftigt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit beim Wiedereinziehungsprozess zu verstärken und sowohl die Kommission als auch die EUStA zeitnah über endgültige Wiedereinziehungen zu informieren; hält die Überarbeitung der einschlägigen Verordnungen für erforderlich, um die Rolle der EUStA im Wiedereinziehungsprozess zu klären;

95. stellt fest, dass Ermittlungen der EUStA nur eingeleitet werden können, wenn den Staatsanwälten entsprechende Informationen zugehen, und erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen und alle relevanten Fälle an die EUStA melden; stellt mit Besorgnis fest, dass einige Mitgliedstaaten Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union als nationale Fälle eingestuft und sich geweigert haben, die Zuständigkeit der EUStA anzuerkennen; äußert Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen dieser Zuständigkeitskonflikte auf die Ermittlungen, etwa durch Verlust von Beweismitteln oder verspätete Beweiserhebung; fordert die Kommission auf, Informationen über Zuständigkeitskonflikte zu sammeln und zu bewerten, um relevante Daten für die Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 zu gewinnen;

96. stellt fest, dass 2024 erneut Zuständigkeitsfragen zwischen nationalen Behörden und den Delegierten Europäischen Staatsanwälten aufgeworfen wurden, obwohl die Zuständigkeit der EUStA in Artikel 22 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1939 klar umrissen ist; betont, dass diese Fälle im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 zu behandeln sind, gemäß dem sie der nationalen Justizbehörde zugewiesen werden, die für Entscheidungen in Zuständigkeitskonflikten zwischen nationalen Staatsanwälten zuständig ist, unter der Voraussetzung, dass ihre Entscheidung gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1939 in Anlehnung an Artikel 267 AEUV einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs unterliegen kann; bekräftigt, dass die derzeitige

Situation wegen fehlender rechtlicher Klarheit problematisch ist, da in vielen Mitgliedstaaten die Entscheidung der nationalen Behörde über den Zuständigkeitskonflikt nicht Gegenstand einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs sein kann; fordert die Mitgliedstaaten, die Zweifel an der Zuständigkeit der EUStA haben, auf, dem Gerichtshof gemäß Artikel 267 AEUV und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1939 Vorabentscheidungsfragen vorzulegen;

97. stellt fest, dass die EUStA 2024 die einschlägigen Kosten der „EPPO Academy“, die gemeinsam mit der Guardia di Finanza in Italien organisiert wurde, übernommen und zwei zweiwöchige internationale Präsenzkurse für 49 Ermittler durchgeführt hat; stellt fest, dass in einigen Mitgliedstaaten gezielte Schulungen für Strafverfolgungsbeamte zu Kriminalitätsbereichen im Zuständigkeitsbereich der EUStA durchgeführt wurden; stellt fest, dass 2024 weitere Sensibilisierungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwälte und der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf dezentraler und zentraler Ebene gegenüber nationalen Interessenträgern eingeleitet wurden, wobei Delegationen aus Justiz, Staatsanwaltschaft und Strafverfolgung bei zahlreichen Gelegenheiten empfangen wurden;

98. bekräftigt seine Bedenken hinsichtlich der wachsenden Zahl von Fällen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität, wobei diese nicht gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt sind, die bereits erhebliche Auszahlungen erhalten haben; betont, dass die ungleiche Verteilung der Fälle eine Folge ungleich angemessener Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten oder suboptimal wirksamer Aufdeckungsbemühungen und einer intransparenten Berichterstattungspraxis sein könnte; weist darauf hin, dass die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität aus dem Unionshaushalt stammen und ihr Schutz in den Zuständigkeitsbereich der EUStA fällt; ersucht daher die Kommission und andere Organe, Einrichtungen und Behörden der Union, die Aufdeckungsbemühungen zu verstärken und der EUStA jede einschlägige Situation in diesem Zusammenhang zu melden;

99. weist darauf hin, dass die große Zahl aktiver Fälle im Zusammenhang mit Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität in Zukunft wahrscheinlich weiter zunehmen wird, da die Auszahlungsintensität mit dem Näherrücken des Endtermins zunimmt, und hält es für entscheidend, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den relevanten Behörden – insbesondere mit der Taskforce „Aufbau und Resilienz“ – zu intensivieren, um den Überwachungs- und Kontrollmechanismus durch Analyse der von der EUStA untersuchten Betrugsfälle zu stärken, mögliche Kontrolllücken oder Betrugsmuster zu erkennen, die sich aus Aufsichtsmängeln oder Unterlassungen ergeben könnten, und sie durch die in Anhang IV der Leitlinien der Kommission zu Aufbau- und Resilienzplänen vom 22. Juli 2024 eingeführten Kürzungs- und Einziehungsmaßnahmen anzugehen;

100. würdigt die Einigung des Kollegiums über die Arbeitsvereinbarungen zur Zusammenarbeit mit der Kommission für Korruptionsbekämpfung der Seychellen und der Generalstaatsanwaltschaft des Fürstentums Andorra sowie den Abschluss von Absichtserklärungen mit dem Vizepräsidenten für Integrität der Weltbankgruppe und der Iberoamerikanischen Vereinigung der Staatsanwaltschaften; begrüßt die Unterzeichnung der Arbeitsvereinbarung mit dem Parlament im November 2024, mit der klare Modalitäten für die Zusammenarbeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union festgelegt werden, sowie die Einigung des Kollegiums über die Arbeitsvereinbarungen mit dem EAD und über die Überarbeitung der Anhänge der

Vereinbarung mit der Kommission; begrüßt zudem den Beginn der Verhandlungen über eine Arbeitsvereinbarung mit der Europäischen Zentralbank im Jahr 2024;

101. stellt fest, dass die EUStA intensiv tätig war, um die Wirksamkeit ihrer Ermittlungen im internationalen Kontext und in Bezug auf Drittländer sicherzustellen; nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA Mitglied oder Beobachterin in mehreren internationalen Netzen und Organisationen ist, darunter die Egmont-Gruppe, das GlobE-Netz, die OECD-Arbeitsgruppe „Bestechung“, das CARIN-Netz, das Netzwerk der Staatsanwälte (NADAL), das EPAC/EACN-Netz, das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen, der Sachverständigenausschuss des Europarats für die Anwendung der Europäischen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Strafsachen (PC-OC) und weitere; stellt fest, dass die EUStA mit zahlreichen Partnern Arbeitsvereinbarungen geschlossen hat; nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA Schwierigkeiten hat, ohne eine klare Rechtsgrundlage effizient tätig zu werden, und begrüßt, dass sie der Kommission im August 2023 eine Liste von Drittländern übermittelt hat, die als vorrangig für den Abschluss von Vereinbarungen angesehen werden, die die Zusammenarbeit erleichtern könnten; fordert die Kommission auf, den Ersuchen der EUStA gebührend Rechnung zu tragen;

102. stellt fest, dass die EUStA nach wie vor auf interinstitutionelle Verträge und bilaterale Dienstleistungsvereinbarungen (SLA) zurückgreift und dass sie Ende 2024 86 aktive Teilnahmen an interinstitutionellen Rahmenverträgen sowie 23 Dienstleistungsvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen mit der öffentlichen Verwaltung der Union verzeichnete, um Waren und Dienstleistungen kostengünstiger zu beschaffen oder Einsparungen im Haushalt durch die bestehenden Vertragsinstrumente zu maximieren, im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

103. begrüßt nachdrücklich die Beteiligung Polens und Schwedens an der EUStA; stellt fest, dass Dänemark sich weiterhin auf die Opt-out-Regelung in Bezug auf die EUStA gemäß den Protokollen Nr. 21 und 22 AEUV beruft; nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA nach ersten Hinweisen der irischen Regierung auf eine mögliche Beteiligung an der verstärkten Zusammenarbeit eine spezielle Arbeitsgruppe mit Vertretern der einschlägigen Dienststellen der EUStA eingesetzt hat, um alle Aspekte der Beteiligung abzudecken und die nationalen Behörden im Prozess zu begleiten; stellt fest, dass auf Ersuchen des Mitgliedstaats bereits mehrere informelle Treffen stattgefunden haben, um die Funktionsweise der EUStA zu erläutern; stellt jedoch fest, dass 2024 kein offizieller Austausch mit der in Irland eingerichteten interinstitutionellen Arbeitsgruppe stattfand, die die mögliche künftige Beteiligung Irlands an der EUStA prüfen soll; fordert die Kommission, die EUStA und die irischen Behörden nachdrücklich auf, wieder in einen konstruktiven Austausch zu treten und einen wirksamen Weg nach vorn zu finden;

104. bedauert, dass Ungarn der einzige verbleibende Mitgliedstaat ist, der sich noch nicht an der EUStA beteiligt, obwohl keine rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Hindernisse bestehen; fordert die ungarische Regierung auf, sich an der EUStA zu beteiligen, und ist der Ansicht, dass dies den hohen Erwartungen der Zivilgesellschaft und der Bürger dahin gehend entsprechen würde, die rechtlichen Schutzvorkehrungen gegen Betrug und Korruption sowie sonstiges Fehlverhalten zu stärken, die unmittelbar die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen und die positive Wirkung der politischen Maßnahmen der Union zur Förderung von Wachstum und Wohlstand der ungarischen Bürger schwächen;

105. betont, dass jede mangelnde Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats mit der EUStA Nischen der Immunität und Vorrechte schafft, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union schwächen und ihn ungleich und ineffizient machen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen jeden Mitgliedstaat, der von der EUStA geleitete Untersuchungen systematisch behindert, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; fordert die Kommission auf, die Beteiligung an der EUStA als Voraussetzung für den Erhalt von Unionsmitteln zu prüfen, und ersucht die Kommission, das Kooperationsniveau der Mitgliedstaaten mit der EUStA genau zu überwachen; bedauert in diesem Zusammenhang die im Jahr 2024 gemeldeten Fälle, in denen Ermittler von OLAF und der EUStA bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten vor Ort bedroht wurden; betont, dass solche Situationen die Rechtsstaatlichkeit untergraben und das Handeln der Union schwächen, und fordert die Einrichtung robuster präventiver und schützender Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten Personals in risikobehafteten Kontexten;

106. betont, dass die Tätigkeiten der EUStA zum Schutz der finanziellen Interessen der Union beitragen müssen, wobei erwartet wird, dass Beträge, die aufgrund krimineller Aktivitäten aus dem Unionshaushalt ausgezahlt und nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden, zurückerlangt werden; stellt fest, dass der Wiedereinziehungsprozess, der die Rückführung solcher Beträge ermöglicht, in die Zuständigkeit der nationalen Behörden fällt und dass die einschlägigen eingezogenen Beträge oder Vermögenswerte bzw. deren Wert, die sich aus Maßnahmen ergeben, die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten getroffen wurden, nach Abzug der den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Maßnahmen entstandenen Kosten gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2017/1939 in den Unionshaushalt zurückfließen sollten, da darin vorgesehen ist, dass Vermögenswerte oder Erträge nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts zu verwerten sind, unbeschadet der Rechte der Union oder anderer Opfer auf Entschädigung für erlittene Schäden; weist darauf hin, dass der Haushaltskontrollausschuss des Parlaments vorgeschlagen hat, potenzielle Einnahmen aus Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen als zweckgebundene Einnahmen im Unionshaushalt unter einer gesonderten Haushaltslinie zu verbuchen, die durch eine Haushaltsänderung geschaffen wird; begrüßt die Bereitschaft der EUStA, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Bemühungen zur Umsetzung der vorgenannten Vorschläge zu unterstützen; hält es für erforderlich, Artikel 38 zu ändern, um seine wirksame Umsetzung und Überwachung zu ermöglichen und so den Schutz des Unionshaushalts zu gewährleisten, und fordert die Kommission auf, die notwendigen Vereinbarungen mit den zuständigen nationalen Behörden zu treffen, damit diese Beträge in den Unionshaushalt eingehen, sowie die erforderlichen legislativen Lösungen vorzuschlagen, um dies wirksam durchzusetzen;

107. betont, dass es wichtig ist, die Nachverfolgung von Ermittlungen und Strafverfolgung zu überwachen und systematisch darüber Bericht zu erstatten, insbesondere in Bezug auf die ergriffenen finanziellen Maßnahmen (Einziehung und Abschöpfung), um ein klareres Verständnis der Wirkung der Maßnahmen der EUStA zu gewinnen; stellt fest, dass die EUStA und die Kommission sich verpflichtet haben, ihre Kommunikation zu straffen und im Hinblick auf die mögliche Annahme von Maßnahmen zur Wiederherstellung des durch Finanzkriminalität beeinträchtigten Unionshaushalts angemessen zu gestalten; hält daran fest, dass die Kommission die EUStA bei der Überwachung und Nachverfolgung der Tätigkeiten der EUStA unterstützen muss, um zu verhindern, dass die begrenzten Ressourcen der EUStA von Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben abgezogen werden; ist der Ansicht, dass die Kontrolle des

Parlaments hinsichtlich der administrativen Nachverfolgung strafrechtlicher Ermittlungen ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Effizienz der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union ist; fordert die Kommission sowie alle Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur auf, einen wirksamen und effizienten Weg zu finden, die durchgeführten Maßnahmen zu überwachen und über deren endgültige Ergebnisse Bericht zu erstatten;

108. betont die entscheidende Rolle der Abschöpfung von illegal erworbenem Vermögen und deren abschreckende Wirkung auf die organisierte Kriminalität; stellt fest, dass die Beteiligung der EUStA an internationalen Netzen die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Abschöpfung von illegal erworbenem Vermögen erhöhen sollte; bekräftigt, dass zeitnahe und wirksame Ermittlungen und Strafverfolgung bei Finanzkriminalität zu erheblichen Einsparungen für die Haushalte der Union und der Mitgliedstaaten führen sollten;

Kommunikation

109. würdigt die zahlreichen Verbesserungen der internen und externen Kommunikation der EUStA im Jahr 2024, insbesondere die Informationsveranstaltungen zu Maßnahmen gegen Belästigung und zur Meldung von Missständen sowie weitere Sensibilisierungsinitiativen zum Ethikrahmen der EUStA, der aktuell noch entwickelt wird; begrüßt den Beitrag, den die Europäische Generalstaatsanwältin zu den Aussprachen des Parlaments in den verschiedenen Ausschussdebatten (Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Haushaltskontrollausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Währung, Unterausschuss für Steuerfragen) geleistet hat;

110. stellt fest, dass die Ressourcen der EUStA für die Kommunikation begrenzt sind und dass angesichts der notwendigen Etablierung der digitalen Autonomie der EUStA die Verwaltung der Website der EUStA intern übernommen wurde, was zusätzliche Ressourcen erfordert, sobald die GD Digitale Dienste diesen Dienst nicht mehr erbringt; stellt fest, dass der Haushalt für öffentliche Kommunikation und Werbemaßnahmen 2024 235 382 EUR betrug und vollständig ausgeschöpft wurde, insbesondere für den Erwerb von Medienmonitoring-Lizenzen sowie für weitere Kommunikationsinitiativen und die Übersetzung von Veröffentlichungen;

111. stellt fest, dass die Strategie der EUStA in den sozialen Medien darauf ausgelegt ist, verschiedene Zielgruppen – darunter Journalisten, institutionelle Interessenträger, Fachleute aus Justiz und Strafverfolgung, die Wissenschaft und die breite Öffentlichkeit – durch die Anpassung der Botschaften an ihre Bedürfnisse anzusprechen; stellt fest, dass das Hauptziel der Präsenz der EUStA in den sozialen Medien darin besteht, durch eine verbesserte Sichtbarkeit Vertrauen aufzubauen; fordert die EUStA erneut auf, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Transparenz und öffentlichem Interesse einerseits und Vertraulichkeit und ordnungsgemäßem Untersuchungsablauf andererseits herzustellen und für Neutralität in ihrer Kommunikation über ihre Tätigkeiten zu sorgen; ermutigt die EUStA, eine beruhigende Botschaft zur operativen Dimension der Werte und Grundsätze der Union zu vermitteln, die in Unabhängigkeit und Rechtskonformität verankert sind und mit Transparenz und Augenmaß angewandt werden; stellt fest, dass eine wirksame Kommunikation der EUStA dazu beiträgt, den Ruf der Organe bei den Bürgern zu stärken und bei den Steuerzahlern das Bewusstsein für die Komplexität und die Bedeutung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union zu schärfen;

112. betont, dass die Bemühungen der EUStA, korrekte und verständliche Informationen über komplexe von ihr bearbeitete Fälle zu vermitteln, ein starker Anreiz für Unionsbürger sein können, mögliches Fehlverhalten der EUStA zu melden, und zu einer zunehmenden Einbindung der Zivilgesellschaft beitragen; begrüßt das Engagement der EUStA, das Verständnis ihrer Arbeit bei Journalisten, Bürgern sowie in der Wissenschaft durch Medienbriefings in verschiedenen Mitgliedstaaten, Studienbesuche, Konferenzen sowie durch regelmäßige Fortschrittsberichte und Berichte zu Meilensteinen zu verbessern, die alle Zielgruppen über die Arbeit und die Wirkung der EUStA informieren; nimmt zur Kenntnis, dass die Sensibilität der untersuchten Sachverhalte und die Tatsache, dass die Unschuldsvermutung der zahlreichen in EUStA-Fällen betroffenen Parteien gewahrt werden muss, genaue Pressemitteilungen und eine Weitergabe von Informationen nur erfordern, wenn diese zuvor und im Voraus mit den Staatsanwälten abgestimmt und anhand rechtlicher Vorgaben geprüft wurden, wobei dies gegebenenfalls per E-Mail, über Online-Plattformen und über soziale Medien erfolgen kann; stellt fest, dass eine direkte Kommunikation über soziale Medien die Auslegung durch Dritte ausschließt und es erleichtert, Botschaften der EUStA präzise und transparent zu vermitteln;

113. ist der Ansicht, dass eine verbesserte strategische Kommunikation über eine bessere Zugänglichkeit der Meldeoptionen erfolgen sollte, und begrüßt die Bewerbung der Meldeoption in den Profilbeschreibungen aller Social-Media-Konten der EUStA sowie die Bitte der EUStA, diese Option – sofern angemessen – in jede Standardpräsentation für externe Zielgruppen, Besucher sowie bei Konferenzen oder Reden aufzunehmen;

Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine

114. begrüßt die Entscheidung, die im Juli 2025 im ukrainischen Parlament, der Werchowna Rada, verabschiedete Gesetzgebung nicht zu übernehmen, die die Wirksamkeit der Maßnahmen der ukrainischen Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung (SAPO) und des Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung (NABU) geschwächt hätte, insbesondere angesichts der von den Medien berichteten jüngsten Fälle von Korruption auf hoher Ebene, die verdeutlichen, dass ein vorsorglicher und umsichtiger Ansatz im Umgang mit Korruptionsdelikten geboten ist, und die zugleich die Bedeutung der ukrainischen Bemühungen zur wirksamen Verfolgung von Transparenzzielen unterstreichen;

115. nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA drei Arbeitsvereinbarungen mit der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine, dem Nationalen Amt für Korruptionsbekämpfung (NABU) und der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung (SAPO) unterzeichnet hat, um die Zusammenarbeit bei den jeweiligen Ermittlungen auf der Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens zu erleichtern; stellt fest, dass die EUStA 2024 in ihren Räumlichkeiten vier Schulungen für ukrainische Staatsanwälte und Ermittler des NABU organisiert hat; weist darauf hin, dass sich das Mandat der EUStA unter bestimmten Umständen auch auf Unionsmittel erstrecken kann, selbst wenn diese in Drittländern verwendet werden, und dass es auch die Umgehung von Unionssanktionen erfassen kann, soweit diese unter das derzeitige Mandat der EUStA fällt und potenziell die finanziellen Interessen der Union durch Umgehung von Zöllen oder Abgaben beeinträchtigt; nimmt zur Kenntnis, dass die Aufdeckung und Meldung von Betrugsfällen durch die zuständigen Behörden nach wie vor die entscheidende Voraussetzung für jede weitere Zusammenarbeit ist und dass der im Rahmen der Schulungsangebote begonnene Austausch von Fachwissen die

ukrainischen Behörden zusätzlich bei ihren Aufdeckungsbemühungen im Hinblick auf potenziellen Betrug zulasten von Unionsmitteln unterstützen wird; würdigt die Bereitschaft der EUStA, die Zusammenarbeit durch die Einrichtung spezieller Taskforces mit den ukrainischen Behörden zu intensivieren, um erforderlichenfalls Ermittlungen angesichts des Umfangs und der Reichweite gemeldeter Straftaten zu koordinieren.